

# Deutsche Zweitmarkt AG

Transparent, fair und lukrativ – so handelt man geschlossene Fonds.





## Partner für Anleger, Berater und Käufer.

Vor dem Hintergrund des stetig wachsenden Handelsbedarfs geschlossener Fonds haben das Bankhaus M.M. Warburg & CO und die Salomon & Partner Gruppe im Jahr 2006 die Deutsche Zweitmarkt AG gegründet. Ziel des Unternehmens ist es, Fondsanleger, die ihre Beteiligungen veräußern möchten, mit solventen Käufern erfolgreich zusammenzuführen.

Im komplexen Markt der geschlossenen Fonds bietet die Deutsche Zweitmarkt AG Anlegern, Beratern und Käufern kompetente und unabhängige Beratung, qualifizierte Fondsbewertung, Kursstellung sowie eine serviceorientierte Handelsabwicklung. Zudem engagieren wir uns für einen transparenten Zweitmarkt sowie Transparenz im eigenen Unternehmen: Mit dem Transparenzbericht veröffentlichen wir quartalsweise unsere Unternehmens-, Käufer- und Umsatzstruktur.

Darüber hinaus erstellen wir für Sie verschiedene Marktanalyseservices: Die monatlichen Initiatoren- und Fondsrankings, der Deutsche

Zweitmarktindex für die Assetklasse Schiff (DZX®) sowie der Marktbericht für geschlossene Fonds informieren Sie über aktuelle Entwicklungen und Trends. Unser Kursbuch liefert Ihnen eine umfassende Übersicht über Handelskurse geschlossener Schiffs- und Immobilienfonds. Abgerundet wird unsere Dienstleistung durch den emissionshaus- und assetklassenübergreifenden Fondsrechner, mit welchem wir Ihnen eine Entscheidungshilfe für ein aktives Portfoliomanagement bieten.

In dem Ihnen vorliegenden Leitfaden stellen wir Ihnen den Handelsablauf der Deutschen Zweitmarkt AG transparent dar. Neben Erläuterungen zu den Handelsvarianten Plattformhandel und Direktgeschäft finden Sie alle notwendigen Vertragsunterlagen. Bitte beachten Sie jedoch: Trotz unseres Bemühens, die nachfolgenden Erläuterungen so umfassend und verständlich wie möglich zu gestalten, kann die Lektüre dieses Leitfadens nicht die eingehende Auseinandersetzung mit den Vertragswerken ersetzen.





# Inhalt.

Die Deutsche Zweitmarkt AG – Partner für Anleger, Berater und Käufer	1
<b>Die Handelsvarianten.</b>	
Zwei Handelsvarianten im Höchstgebotsverfahren	4 - 11
Von der Beratung bis zum Beteiligungsübertrag	13 - 21
<b>Die Verträge.</b>	
Maklervertrag (Direktgeschäft/Plattformhandel)	24 - 25
Maklervertrag: Allgemeine Geschäftsbedingungen	26 - 27
Maklervertrag: Wichtige Hinweise nach § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 BGB-Informationspflichten-Verordnung	28- 29
Maklervertrag: Anlage Portfoliokauf/-verkauf	30
Kauf- und Übertragungsvertrag (Direktgeschäft/Plattformhandel)	31
Kauf- und Übertragungsvertrag: Allgemeine Vertragsbedingungen	32 - 33
Handelsplattform: Allgemeine Geschäftsbedingungen inkl. Datenschutzerklärung	34 - 35
<b>Ihr Maklervertrag.</b>	Umschlag hinten



In der freien Marktwirtschaft bestimmen Angebot und Nachfrage den Preis. Wir bieten unseren Kunden zwei Handelsvarianten im Höchstgebotsverfahren – und so Käufern und Verkäufern gleichermaßen faire Handelsbedingungen. Vor dem Handel mit der Deutschen Zweitmarkt AG steht stets eine ausführliche und versierte Beratung durch unser Handelsteam.





◀ Die Handelsvarianten.

Unsere Leistungen sind Ihre Vorteile:

- ▲ Zwei Handelsvarianten mit Höchstbietverfahren: elektronischer Plattformhandel und klassisches Maklergeschäft.
- ▲ Kostenfreie Analyse von Einzelbeteiligungen und Portfolios.
- ▲ Erstellung persönlicher Renditeberechnungen.
- ▲ Bewertungsrelevante Fonds- und Marktinformationen.
- ▲ Marktzugang zu nationalen und internationalen Investoren.
- ▲ Ausbau bestehender Zweitmarktsegmente, Erschließung neuer Assetklassen.
- ▲ Steuerliche Rahmeninformationen in Zusammenarbeit mit PricewaterhouseCoopers.
- ▲ Sichere und schnelle Handelsabwicklung durch beste Beziehungen zu Treuhändern und Emissionshäusern.



## Zwei Handelsvarianten im Höchstgebotsverfahren.

Die Deutsche Zweitmarkt AG verfügt über umfassende Erfahrung im Handel mit geschlossenen Fonds. Damit ermöglichen wir unseren Kunden die faire Kaufpreisfindung und schnelle, unkomplizierte Abwicklung des Beteiligungshandels – Verkäufern ebenso wie Käufern.

Neben erstklassigem Service und kompetenten Ansprechpartnern bieten wir Ihnen hierfür zwei Handelsmöglichkeiten, die wir Ihnen zum direkten Vergleich auf den Folgeseiten gegenübergestellt haben.

### ▶ Plattformhandel.

Im Handel auf der Internetplattform der Deutschen Zweitmarkt AG werden Fondsbeteiligungen online zum Kauf angeboten. Vorab registrieren Sie sich hier kostenfrei als Käufer oder Verkäufer. Die Bedingungen zur Nutzung der Handelsplattform finden Sie auf den Seiten 34-35.

Mit der Registrierung erhalten Sie einen Maklervertrag sowie die weiteren Unterlagen zum Download. Als Käufer bestätigen Sie den Maklervertrag online, als Verkäufer drucken Sie ihn bitte aus und senden ihn ausgefüllt und unterschrieben an uns. Sind Sie bereits registriert, erhalten Sie den Maklervertrag im Downloadbereich.

Den Plattformhandel finden Sie auf den folgenden linken Seiten erläutert.

### ▶ Direktgeschäft.

Im klassischen Maklergeschäft können Sie einzelne oder mehrere Fondsanteile bis zu ganzen Portfolios nach klassischem Maklerverfahren kaufen oder verkaufen.

Vorab erhalten Sie einen Maklervertrag, den Sie uns bitte ausgefüllt und unterschrieben zusenden.

Das Direktgeschäft finden Sie auf den folgenden rechten Seiten erläutert.

## Plattformhandel.

### ▲ Handelsverfahren.

#### Klassik-Bietverfahren ohne Sofortkauf.

Wir stellen die Beteiligung/en des Verkäufers zum vorab vereinbarten Mindestverkaufspreis für die gewünschte Zeit innerhalb von zehn Tagen nach Beauftragung auf die Handelsplattform ein.

Käufer geben online ihre Höchstgebote auf die gewünschte/n Beteiligung/en ab. Das Gebotsverfahren übernimmt der elektronische Bietagent, der die Gebote anderer Käufer um je 0,1 Prozent bis zu Ihrem Limit überbietet. So kann jedes Gebot sekundengenau berücksichtigt und öffentlich nachvollzogen werden.

Mit Ablauf der Handelszeit erhält der Kaufinteressent mit dem höchsten Gebot den Zuschlag – so erzielt der Verkäufer den bestmöglichen Preis.

#### Klassik-Bietverfahren mit Sofortkauf.

Ergänzend zum Mindestverkaufspreis wird ein im Vorfeld festgelegter Sofortkaufpreis als Festpreis veröffentlicht. Dieser liegt in der Regel über dem Mindestverkaufspreis.

a) Solange kein erstes Gebot zum Mindestverkaufspreis vorliegt, können Käufer die Beteiligung über die Funktion „Sofortkauf“ zum angegebenen Sofortkaufpreis erwerben. Die Beteiligung wird damit aus dem Bietverfahren entfernt.

b) Bei Abgabe eines ersten Gebotes zum Mindestverkaufspreis wird das Klassik-Bietverfahren aktiviert und die Option „Sofortkauf“ erlischt.

#### Preisvorschlag.

Diese Handelsvariante ist vornehmlich für Beteiligungen gedacht, die in den anderen Handelsverfahren nicht vermittelt werden.

Wir stellen die Beteiligung/en der Verkäufer ohne Preisangabe für die gewünschte Zeit auf die Handelsplattform ein. In dieser Zeit haben Käufer die Möglichkeit, über die Funktion „Preis vorschlagen“ Angebote abzugeben. Diese Preisvorschläge übermittelt die Deutsche Zweitmarkt AG dem Verkäufer, dem es freisteht, eines der Angebote anzunehmen.

## Direktgeschäft.

### Handelsverfahren.

#### Klassik-Maklergeschäft für Verkäufer.

Mit dem Verkäufer vereinbaren wir einen Mindestverkaufspreis und bieten die zu veräußernde Einzelbeteiligung bzw. das Portfolio den (überwiegend institutionellen) Käufern an.

Die Käufer geben Ihre Angebote ab, bei mehreren Angeboten erfolgt mindestens eine weitere Gebotsrunde, in der die Käufer nachbessern können.

Der Käufer mit dem höchsten Kaufgebot erhält den Zuschlag – so erzielt der Verkäufer den bestmöglichen Preis.

#### Klassik-Maklergeschäft für Käufer.

Sucht ein Käufer bestimmte Fondsanteile, nehmen wir Kontakt zu den Anlegern auf, die diese Fonds gezeichnet haben.

Wir unterbreiten den potenziellen Verkäufern das Angebot des Käufers und nehmen die Verkaufswünsche – optimalerweise bis zum Erreichen des vollen Kontingents – für den Käufer an.



## Plattformhandel.

### ▲ Abwicklung.

Werden alle notwendigen Zustimmungs- und Verzichtserklärungen zügig erteilt, ist die Übertragung der Beteiligung ca. vier Wochen nach dem erfolgreichen Auktionsabschluss abgeschlossen und der Verkaufserlös dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben.

### ▲ Kosten.

Nur bei erfolgreichem Handelsabschluss wird eine Maklerprovision fällig:

Käufer und Verkäufer zahlen maximal je drei Prozent des Kaufpreises. Die Mindestprovision für Verkäufer beträgt 600 Euro. Bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Personen oder Gesellschaften verstehen sich die Kosten zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Haben Verkäufer und/oder Käufer einen eigenen Berater mit dem Handel beauftragt, fällt hier eventuell eine Vermittlerprovision an. Diese kann jeweils maximal fünf Prozent betragen; sie trägt der Käufer.

#### ▲ Vorteile für Verkäufer:

- großes Käuferspektrum: private und institutionelle Käufer
- Chance auf Kurse über Marktniveau
- öffentlich nachvollziehbares Bietverfahren
- zusätzliche Option „Sofortkauf“
- mit Option „Preisvorschlag“ direkte Rückmeldungen unserer Käufer zum Marktwert weniger begehrter Beteiligungen

#### ▲ Vorteile für Käufer:

- Vielzahl von Beteiligungen aller Assetklassen
- Chance auf gute Beteiligungen zu attraktiven Kursen
- Kauf zum Festpreis bei Option „Sofortkauf“ ohne Wartezeit und ohne die Gefahr, überboten zu werden
- elektronischer Bietagent

## Direktgeschäft.

### ▲ Abwicklung.

Üblicherweise finden wir nach Erhalt des Vermittlungsauftrages binnen einer Woche Verkaufs-/Kauf-Interessenten. Im Idealfall, wenn alle notwendigen Zustimmungs- und Verzichtserklärungen rasch erteilt werden, ist die Übertragung der Beteiligung nach etwa vier Wochen abgeschlossen, und der Verkaufserlös befindet sich auf dem Konto des Verkäufers.

### ▲ Kosten.

Nur bei erfolgreichem Handelsabschluss wird eine Maklerprovision fällig:

Der Verkäufer zahlt maximal drei Prozent, mindestens jedoch 600 Euro, der Käufer zahlt maximal fünf Prozent des Kaufpreises. Bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Personen oder Gesellschaften verstehen sich die Kosten zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Haben Verkäufer und/oder Käufer einen eigenen Berater mit dem Handel beauftragt, fällt hier eventuell eine Vermittlerprovision an. Diese kann jeweils maximal fünf Prozent betragen; sie trägt der Käufer.

#### ▲ Vorteile für Verkäufer:

- schneller Verkauf zum bestmöglichen Festpreis
- Verkauf ganzer Portfolios möglich
- im Rahmen eines Portfolios Chance auf gute Kurse für weniger attraktive Beteiligungen
- fondsspezifische Renditeberechnungen

#### ▲ Vorteile für Käufer:

- Durchführung gezielter Ankaufaktionen ohne Aufwand für Sie
- individuelle Zusammenstellung eines Portfolios
- Kauf ganzer bestehender Portfolios
- fondsspezifische Beratung

Wir beraten Sie gern.

Für eine individuelle Beratung und konkrete Kauf-/Verkaufsanfragen steht Ihnen unser Handelsteam gern zur Verfügung.

Deutsche Zweitmarkt AG  
Steckelhörn 5-9  
20457 Hamburg

Telefon: 040/30 70 26 00  
Telefax: 040/30 70 26 099

E-Mail: [handel@deutsche-zweitmarkt.de](mailto:handel@deutsche-zweitmarkt.de)  
Internet: [www.deutsche-zweitmarkt.de](http://www.deutsche-zweitmarkt.de)  
Handelsplattform: <https://handel.deutsche-zweitmarkt.de/>

**Bis zum erfolgreichen Handelsabschluss ist unser Service für Sie kostenfrei.**

## Von der Beratung bis zum Beteiligungsübertrag.

Der Zweitmarkt ermöglicht Ihnen den freien Handel von geschlossenen Fondsanteilen und gehört zu den dynamischsten Wachstumsmärkten der Finanzbranche.

Als einziges vom Erstmarkt unabhängiges Handelshaus gestaltet die Deutsche Zweitmarkt AG für Anleger, Berater und Käufer den Handel von Fondsbeteiligungen in allen Assetklassen transparent, unkompliziert und erfolgreich.

- ▲ Sie besitzen eine Einzelbeteiligung oder ein ganzes Portfolio geschlossener Fondsanteile und möchten sich informieren, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Veräußerung sinnvoll ist?

Wir analysieren Ihr Portfolio und erarbeiten persönliche Renditeszenarien.

- ▲ Sie betreuen Ihre Kunden bei Geldanlage und Vermögensaufbau, deren wirtschaftliche und steuerliche Situation ist Ihnen bestens bekannt?

Wir bieten Ihnen mit dem flexiblen Handel geschlossener Fondsanteile eine attraktive Möglichkeit zur Optimierung der Kundenportfolios – und somit Ihrer Kundenbindung.

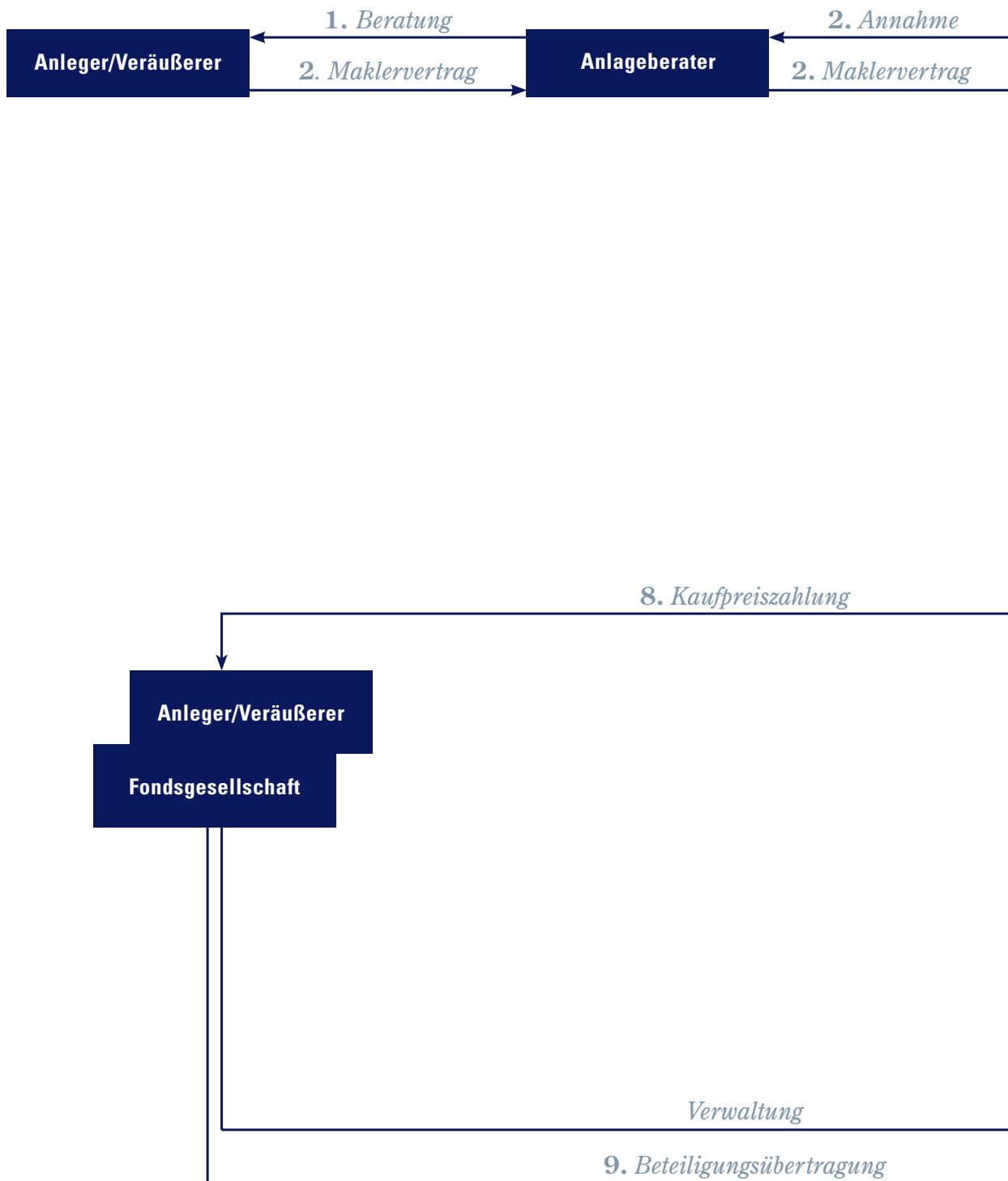
- ▲ Sie möchten geschlossene Fondsbeteiligungen kaufen und suchen den optimalen Zugang zum Zweitmarkt?

Wir erreichen einen sehr großen Anlegerkreis, den wir kompetent betreuen und stetig erweitern.

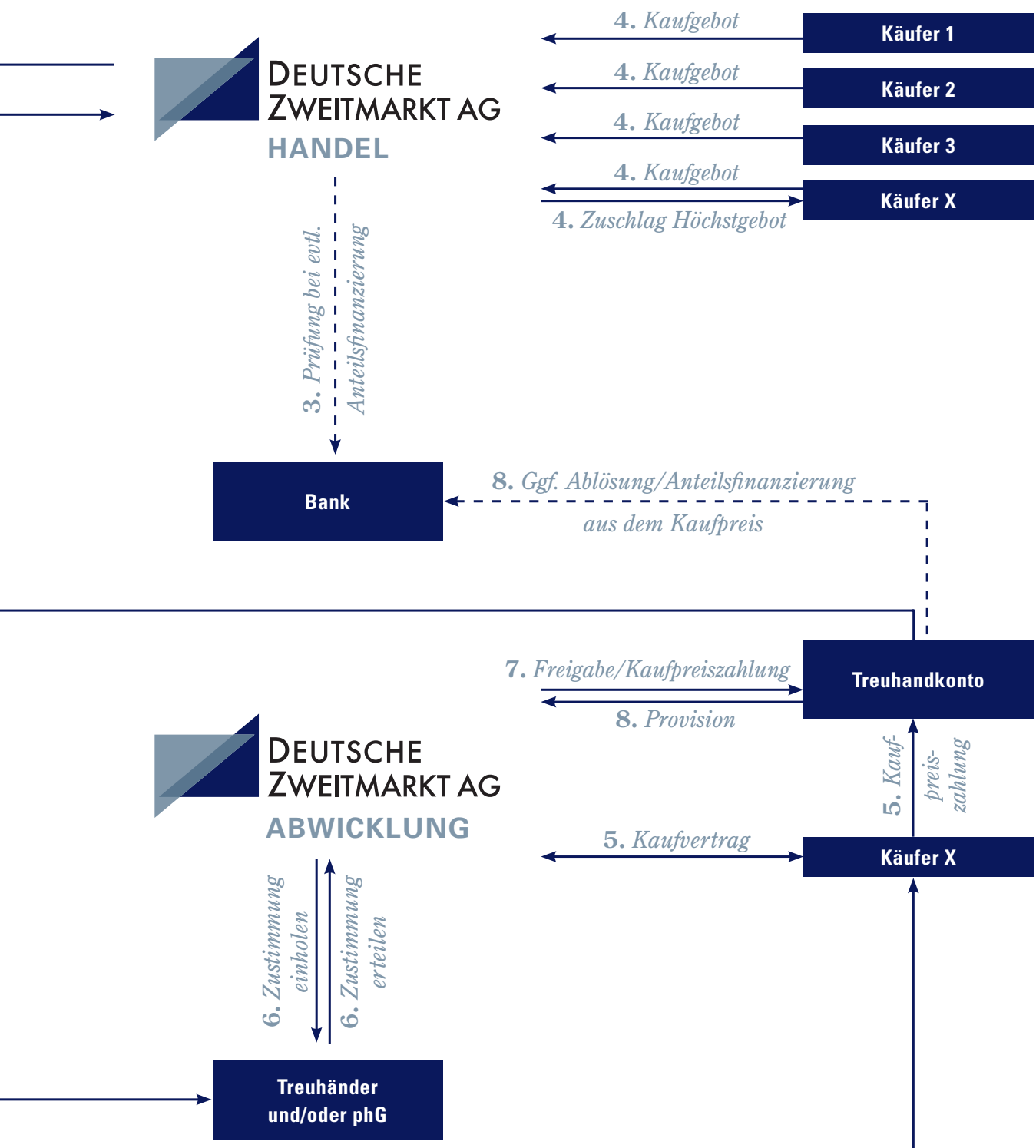
Wir beraten Sie gern.



Von der Beratung bis zum Beteiligungsübertrag.







## Von der Beratung bis zum Beteiligungsübertrag.

An dieser Stelle erläutern wir Ihnen ergänzend zu dem Schaubild der Vorseiten den Handelsablauf der Deutschen Zweitmarkt AG. Wir orientieren uns an den meistgestellten Fragen (FAQs). Diese stark verkürzten Inhalte dienen lediglich Ihrer Information und sind nicht Bestandteil der einzelnen Verträge.

### 1. Beratung

Geschlossene Fonds sind komplexe Kapitalanlagen, für deren erfolgreichen Handel eine umfassende Beratung entscheidend ist. Diese drei Fragen sind deshalb von zentraler Bedeutung: Worauf sollte man beim Kauf oder Verkauf von geschlossenen Fondsbeteiligungen achten? Was ist eine Beteiligung wert? Welche Handelsvariante ist am besten geeignet?

Ergänzend zu der Betreuung durch Ihren Vermögensberater beraten auch wir Sie umfassend, geben Ihnen die notwendigen Unterlagen an die Hand und bewerten und handeln Fonds aller Assetklassen. Mit unserem kostenfreien Fondsrechner im Internet ([www.deutsche-zweitmarkt.de/fondsrechner](http://www.deutsche-zweitmarkt.de/fondsrechner)) können Verkäufer den Vermögenszuwachs ihrer Kapitalanlage berechnen. Auf Wunsch erstellen wir Ihnen persönliche Renditeberechnungen für die zu kaufenden oder verkaufenden Fonds.

Erläuterungen zu den Handelsvarianten finden Sie auf den Seiten 4-11.

### 2. Maklervertrag

(Direktgeschäft/Plattformhandel)

Mit dem Maklervertrag beauftragen und bevollmächtigen Sie die Deutsche Zweitmarkt AG,

von Ihnen bestimmte Fondsbeteiligung/en in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung entweder im Direktgeschäft oder über die im Internet unterhaltene Handelsplattform im Rahmen eines Bietverfahrens zu kaufen/verkaufen und zu übertragen.

Folgendes gilt es im Maklervertrag festzuhalten:

- Möchten Sie kaufen oder verkaufen?
- Handelt es sich um eine Einzelbeteiligung oder ein Portfolio?
- Welche Beteiligung/en möchten Sie handeln?
- Um welche nominale Beteiligungshöhe handelt es sich?
- Wie hoch ist der gewünschte Mindestverkaufspreis oder Kaufpreis?
- Für welche Handelsvariante haben Sie sich nach der Beratung entschieden: Direktgeschäft oder Plattformhandel?
- Bestehen an der zu veräußernden Beteiligung ggf. Rechte Dritter (z.B. Fremdfinanzierung)?

Den Maklervertrag senden Sie uns bitte ausgefüllt und unterschrieben in dreifacher Ausführung (Durchschreibesatz) zu. Käufer, die auf der Handelsplattform kaufen möchten,

können sich auch online registrieren. Sie erhalten Ihr Exemplar nach Annahme durch uns unterschrieben wieder zurück. Um die Abwicklung zu beschleunigen, ist es von Vorteil, wenn Sie uns bereits eine Kopie Ihres Personalausweises (beide Seiten) mitsenden. Diese benötigt die Treuhand zur Zustimmung der Übertragung bzw. zur Handelsregisterumschreibung.

Den Maklervertrag erteilen Verkäufer uns für einen Zeitraum von sechs Wochen. Für Käufer gilt der Maklervertrag unbefristet, jedoch mit der Möglichkeit jederzeitiger Kündigung. Die Laufzeit beginnt mit der Annahme des Auftrags – schriftlich, per Telefax oder E-Mail – durch die Deutsche Zweitmarkt AG. Sie verlängert sich um die Zeitspanne, die zur Abwicklung eines innerhalb dieses Zeitraums geschlossenen Kauf- und Übertragungsvertrages notwendig ist.

Während der Laufzeit des Maklervertrages ist es dem Verkäufer nicht gestattet, die offerierten Beteiligungen anderweitig zum Verkauf anzubieten. Den erteilten Maklervertrag können Sie innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen.

#### **Verkaufsvollmacht**

Verkäufer erteilen mit dem Maklervertrag eine Verkaufsvollmacht für ihre angegebene/n Beteiligung/en. Dies vereinfacht und beschleunigt den Verkauf: Unter den Käufern, die ihre

im Maklervertrag definierten Bedingungen erfüllen, identifizieren wir den Höchstbietenden und können so direkt den Kauf- und Übertragungsvertrag abschließen. Selbstverständlich kann keine Beteiligung unter dem festgelegten Mindestverkaufspreis veräußert werden. Mit der Verkaufsvollmacht bevollmächtigen Sie die Deutsche Zweitmarkt AG zudem, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben und anzunehmen, die zur Durchführung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig sind. Dies gilt insbesondere erstens für die Erlangung von Zustimmungen Dritter, zweitens für die Abgabe von Erklärungen aus und im Zusammenhang mit Vorkaufsrechten Dritter und drittens im Zusammenhang mit einer etwaigen Fremdfinanzierung des Anteils für die eventuell notwendige Ablösung von Sicherungsrechten Dritter.

Eine Abbildung des Maklervertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und wichtige Hinweise gemäß BGB finden Sie auf den Seiten 24-30. Ein Original zum Ausfüllen ist dieser Mappe beigelegt.

#### ▲ 3. Prüfung bei eventueller Anteilsfinanzierung oder Sicherungsabtretung

Wenn Sie eine Beteiligung veräußern möchten, an der Rechte Dritter bestehen, z.B. Anteilsfinanzierung, sind Sie dazu verpflichtet, diese im Maklervertrag anzuzeigen. Vor Einstellen der Beteiligung/en in eines der Handelsverfahren setzen wir uns in diesem Fall mit dem

jeweiligen Pfandgläubiger in Verbindung, um die Konditionen der Pfandfreigabe zu ermitteln. Informationen zu eventuell anfallenden Kosten entnehmen Sie bitte Punkt 8 „Provision und weitere Kosten“.

#### 4. Handel

Nach der Auftragserteilung wird die Deutsche Zweitmarkt AG Ihren Kaufs- oder Verkaufsauftrag in der gewünschten Handelsvariante zügig realisieren. Die Handelsmöglichkeiten im Direktgeschäft sowie Plattformhandel haben wir für Sie auf den Seiten 4-11 detailliert erläutert und gegenübergestellt. Um die für Sie optimale Handelsvariante zu ermitteln, berät Sie unser Handelsteam gern.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Handelsplattform finden Sie auf den Seiten 34-35.

#### 5. Kauf- und Übertragungsvertrag (Direktgeschäft/Plattformhandel)

Als Verkäufer haben Sie uns mit Unterschrift des Maklervertrages beauftragt, bei erfolgreicher Käuferfindung den Handel und die Kaufformalitäten für Sie zu übernehmen.

Als Käufer erhalten Sie den Kauf- und Übertragungsvertrag in dreifacher Ausführung unterschriftsfertig zugesandt und senden uns bitte alle drei Exemplare mit Datum und Unterschrift versehen sowie einer Kopie Ihres Personalausweises (falls uns diese noch nicht

vorliegt) zu. Sie erhalten Ihr Exemplar nach erfolgter Zustimmung des Treuhänders bzw. der persönlich haftenden Gesellschaft (phG) wieder zurück. Mit Datum der Unterschrift des Käufers geht die Beteiligung in dessen Eigentum über. Etwaige Auszahlungen nach dem Stichtag – also nach dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrags – stehen unabhängig von den gesellschaftsvertraglichen Regelungen dem Käufer zu.

#### Rücktritt

Im Direktgeschäft kann der Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages von selbigem zurücktreten, wenn ihm ein verbindliches Angebot eines Dritten vorliegt. Dieses Angebot muss den vereinbarten Kaufpreis – bei ansonsten gleichen Bedingungen – um mindestens fünf Prozent bezogen auf den Kaufpreis übersteigen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich unter Vorlage des verfassten Angebotes des Dritten bei der Deutschen Zweitmarkt AG zu erfolgen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Käufer zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen vereinbartem und gebotenem Kaufpreis bereit ist.

Darüber hinaus ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit auf das Treuhandkonto der Deutschen Zweitmarkt AG gezahlt hat.

Im Plattformhandel ist der Verkäufer der Beteiligung nur zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit auf das Treuhandkonto der Deutschen Zweitmarkt AG gezahlt hat.

Der Käufer der Beteiligung ist in beiden Handelsvarianten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn etwaige Zustimmungserklärungen Dritter (z.B. persönlich haftende Gesellschafterin (phG), Treuhänder) und/oder eventuelle gemäß den Fondsstatuten bestehende Verzichtserklärungen auf Vorkaufrechte nicht binnen drei Monaten nach dem Datum des Abschlusses des Kaufvertrages vorliegen. Dies gilt nicht, sofern der Käufer die Umstände dafür selbst verschuldet, insbesondere wenn der Käufer die erforderliche notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nicht unverzüglich erteilt hat.

In einzelnen Fällen können sich Umstände, die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern. Falls die Parteien den Vertrag unter diesen Umständen nicht geschlossen hätten, kann die Anpassung

des Vertrags verlangt werden. Voraussetzung dafür ist, dass einem der Partner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Eine Abbildung des Kauf- und Übertragungsvertrages sowie wichtige Informationen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie auf den Seiten 31-33.

#### 6. Zustimmung Treuhand/phG

Einem Beteiligungsübertrag muss die jeweilig zuständige Treuhand bzw. persönlich haftende Gesellschaft (phG) zustimmen. Bei privaten Käufern erfolgt dies je nach Gesellschaft problemlos innerhalb von fünf Tagen bis vier Wochen.

#### Handelshemmnisse

Leider gibt es immer noch einige Gesellschaften, die bestimmte institutionelle Käufer nicht dulden. Diese sind uns in der Regel im Vorfeld bekannt, sodass wir diese Käufer für den Handel der betreffenden Beteiligung nicht vorsehen.



Darüber hinaus sind in einigen Gesellschaftsverträgen sogenannte Vorkaufsrechte verankert. Dies bedeutet, dass der ermittelte Käufer seitens der Gesellschaft nicht akzeptiert wird, sondern diese die betreffende Beteiligung zu dem ermittelten Kaufpreis selbst übernimmt. Dem Verkäufer entsteht somit kein Nachteil, der Käufer hat leider das Nachsehen und erhält die gewünschte Beteiligung nicht. Ob eine Gesellschaft aktuell Vorkaufsrechte zieht, ist uns in den meisten Fällen bekannt. Erkundigen Sie sich gerne im Vorfeld bei uns.

#### 7. Kaufpreiszahlung

Der Kaufpreis ist binnen zehn Werktagen nach Abschluss des Kaufvertrages fällig und vom Käufer zuzüglich der Maklerprovision (siehe Punkt 8 „Provision und weitere Kosten“) auf das Treuhandkonto der Deutschen Zweitmarkt AG zu zahlen.

Die unwiderrufliche Anweisung der Kaufsumme an das Konto des Verkäufers erfolgt, wenn nach Überzeugung der Deutschen Zweitmarkt AG alle Voraussetzungen für die Übertragung des Anteils vorliegen oder eintreten werden. In der Regel erfolgt dies fünf Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages.

Im Falle einer Anteilsfinanzierung oder sonstigen Verpfändung ist die Deutsche Zweitmarkt AG bevollmächtigt, etwaige Rechte Dritter an der Beteiligung aus dem Kaufpreis abzulösen. Tritt der Verkäufer von dem Kaufvertrag zu-

rück, überweist die Deutsche Zweitmarkt AG den bereits auf das Treuhandkonto eingezahlten Kaufpreis inklusive der Provision an den Käufer zurück.

#### 8. Provision und weitere Kosten

Nur bei erfolgreichem Handelsabschluss wird eine Maklerprovision fällig:

Der Verkäufer zahlt eine Provision in Höhe von maximal drei Prozent des vereinbarten Kaufpreises – mindestens aber 600 Euro. Bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Personen oder Gesellschaften verstehen sich die Kosten zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Diese ziehen wir vor Auszahlung vom Kaufpreis ab und senden Ihnen einen Rechnungsbeleg zu.

Weitere Kosten können dem Verkäufer entstehen, wenn eine Ablösung von Rechten Dritter – beispielsweise von Pfandrechten – notwendig sein sollte, wenn der Verkäufer die Durchführung des Auftrages verhindert oder seine Pflichten aus dem Alleinauftrag verletzt hat. Des Weiteren verlangen die Treuhänder für die Umschreibung der Beteiligung oder für die Berechnung steuerlicher Kapitalkonten zunehmend Gebühren in unterschiedlicher Höhe. Diese Kosten trägt der Verkäufer nur, wenn sie laut Gesellschaftsvertrag gegen ihn bestehen. Dies erfragen Sie bitte vorab bei uns oder Ihrem Treuhänder.

Der Käufer zahlt eine Maklerprovision von maximal drei Prozent im Plattformhandel bzw. maximal fünf Prozent im Direktgeschäft. Haben Käufer oder Verkäufer einen weiteren Vermittler eingeschaltet, so trägt der Käufer die ggf. anfallende Vermittlerprovision von maximal je fünf Prozent. Diese sind mit Zahlung des Kaufpreises binnen zehn Werktagen nach Abschluss des Kaufvertrages fällig. Bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Personen oder Gesellschaften verstehen sich die Kosten zusätzlich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Der Käufer trägt die eventuell anfallenden Kosten der Beteiligungsübertragung, wie z.B. Eintrag ins Handelsregister, soweit diese nicht laut Gesellschaftsvertrag der Verkäufer zu tragen hat.

#### ▲ 9. Beteiligungsübertragung

Die Beteiligungsübertragung erfolgt durch die Treuhand bzw. persönliche haftende Gesellschaft der Fondsgesellschaft. Diese setzt sich mit Verkäufer und Käufer in Verbindung und nimmt die Umschreibung im Handelsregister vor.

Bitte lesen Sie unter Punkt 5 „Kauf- und Übertragungsvertrag“, wie mit eventuellen Auszahlungen verfahren wird. Informationen zu eventuell anfallenden Kosten finden Sie unter Punkt 8 „Provision und weitere Kosten“.





Auf den Folgeseiten finden Sie alle für den Kauf oder Verkauf einer geschlossenen Beteiligung relevanten Vertragsunterlagen. Bitte lesen Sie diese aufmerksam. Ihren Maklervertrag finden Sie in dieser Mappe im hinteren Umschlag beigelegt. Wir freuen uns auf einen erfolgreichen Handel mit Ihnen.







◀ Die Verträge.

# MAKLERVERTRAG (Direktgeschäft/Plattformhandel)

Bearbeitungsvermerk (nicht vom Auftraggeber auszufüllen)

Auftrags-Nr.:

Händler:

**Vermittler/Berater**

Name, Vorname bzw. Firma: \_\_\_\_\_

bei Firmen Vertretungsberechtigte(r): \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

**Der/die Unterzeichnende** (nachfolgend für Käufer/Verkäufer einheitlich „Auftraggeber“, soweit nicht anders angegeben)

 Herr  Frau  Eheleute  Firma

Name, Vorname bzw. Firma:

Mustermann, Max

bei Firmen Vertretungsberechtigte(r): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: XX. Monat 19XX

Straße, Hausnummer: Musterstraße 1

PLZ, Ort: 12345 Musterstadt

Telefon: 01234/56789

E-Mail: Mustermann@mustermail.de

Nur als Verkäufer auszufüllen: Kaufpreiszahlung auf Konto Nr.: 1234567

BLZ: 111 222 33

Name der Bank, Ort: Musterbank, Musterstadt

Kontoinhaber: Mustermann, Max

**möchte folgende Beteiligung/folgendes Portfolio** (Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

 verkaufen und übertragen (nachfolgend „Verkäufer“) und/oder  kaufen und sich übertragen lassen (nachfolgend „Käufer“):

 Einzelbeteiligung  Portfolio\*

**1. Beteiligung/Fondsgesellschaft:** MS Musterschiff Musterschiffahrtsges. mbH & Co. KG

Höhe der zu verkaufenden/kaufenden und übertragenden Beteiligung nominal (bitte Währung angeben): XXX.XXX,- Euro

(nachfolgend „Beteiligung“)\*\*

= XX % des Nominalbetrages des gehaltenen Kommanditanteils in Höhe von XXX.XXX,- Euro

Verkaufspreis (Mindestpreis)\*\*\* bzw. Kaufpreis für die Beteiligung (bitte Währung angeben):

XXX.XXX,- Euro (in Worten: XXhunderttausend Euro)

und/oder (nur im Plattformhandel) (nur vom Verkäufer auszufüllen): Verkaufspreis (über dem Mindestkaufpreis liegender Sofortkauf-Preis)\*\*\* für die Beteiligung (bitte Währung angeben):

XXX.XXX,- Euro (in Worten: XXhunderttausend Euro)

ggf. Rechte Dritter (z.B. Anteilsfinanzierung) (nur vom Verkäufer auszufüllen): Musterbank, Musterstadt, Anteilsfinanzierung

**Gewünschte Verkaufs- bzw. Kaufvariante (Direktgeschäft/Plattformhandel)**

Der Auftraggeber wählt folgende, im Rahmen des Maklerauftrages (siehe nachstehend) näher erläuterte Verkaufs- bzw. Kaufvariante:

 Direktgeschäft (vgl. insb. Ziff. 3. des nachstehenden Maklerauftrages)

 Plattformhandel (vgl. insb. Ziff. 2. des nachstehenden Maklerauftrages) als (nachstehend nur vom Verkäufer anzukreuzen):

 Klassik-Bietverfahren mit Sofortkauf  Klassik-Bietverfahren ohne Sofortkauf  Preisvorschlag-Bietverfahren

Gewünschte Laufzeit für das Bietverfahren im Plattformhandel (nur vom Verkäufer anzukreuzen):

 7 Werktag  10 Werktag  14 Werktag  \_\_\_\_\_ (andere von den Parteien gewählte Laufzeit)\*\*\*\*

Maßgeblich für die Messung der Laufzeit des Bietverfahrens ist die DZAG-Server-Zeit.

 Der Auftraggeber akzeptiert hiermit für die Teilnahme am Plattformhandel die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Handelsplattform der Deutschen Zweitmarkt AG.

\* Im Falle eines Portfoliokaufs/-verkaufs bitte die 2. und ggf. weitere Beteiligungen in der beigefügten Anlage „Portfoliokauf/-verkauf“ auflisten. Es gelten dann die nachstehenden Bedingungen für jede Beteiligung des Portfolios einzeln.

\*\* Im Sinne der Definition der „Beteiligung“ gemäß Buchstabe b. des in der Anlage beigefügten „Kauf- und Übertragungsvertrages (Direktgeschäft/Plattformhandel)“, wobei der Verkäufer als Auftraggeber mit dem dort genannten Verkäufer und der Käufer als Auftraggeber mit dem dort genannten Käufer identisch ist.

\*\*\* Wichtiger Hinweis: Bitte unbedingt die Hinweise zum Mindestpreis, Sofortkaufs-Preis und Preisvorschlag in den Angaben unten zum Maklerauftrag beachten.

\*\*\*\* Maximal über die Dauer des Maklerauftrags gem. Ziff. 8.1 der nachstehend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag (Direktgeschäft/Plattformhandel)

**MAKLERAUFTRAG**

1. Der Auftraggeber beauftragt hiermit die Deutsche Zweitmarkt AG, Steckelhörn 5-9, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98038 (nachfolgend „DZAG“) gemäß der von ihm vorstehend angekreuzten Verkaufs- bzw. Kaufvariante und gemäß den nachstehenden Bedingungen zum Nachweis von Kaufangeboten bzw. Verkaufsinteressenten im Wege des Direktgeschäfts oder des Plattformhandels. Die Beteiligung soll – vorbehaltlich vertraglicher Bestimmungen – zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Käufer verkauft und übertragen werden.

2. Plattformhandel: Soweit sich der Auftraggeber durch Ankreuzen der entsprechenden Alternative dafür entschieden hat, die Beteiligung im Wege des Plattformhandels zu verkaufen und zu übertragen (Verkäufer) bzw. zu kaufen und sich übertragen zu lassen (Käufer), gilt das Nachstehende:

a) Die DZAG ist beauftragt, dem Verkäufer Angebote von Kaufinteressenten bzw. dem Käufer Kaufinteressenten nachzuweisen, indem sie die Beteiligung des Verkäufers auf der von ihr im Internet betriebenen Handelsplattform (derzeit <https://handel.deutsche-zweitmarkt.de>) einstellt und zur Abgabe von Kaufangeboten auffordert („Bietverfahren“). Hat der Verkäufer das Klassik-Bietverfahren ohne Sofortkauf angekreuzt, erfolgt das Einstellen mit dem von ihm für die (gegebenenfalls jeweilige) Beteiligung angegebenen Verkaufspreis, der in diesem Fall als Mindestpreis gilt. Hat der Verkäufer das Klassik-Bietverfahren mit Sofortkauf angekreuzt, erfolgt die Einstellung zusätzlich zu dem als Mindestpreis angegebenen Verkaufspreis mit einem vom Verkäufer angegebenen Sofortkauf-Preis, der als Festpreis gilt. Hat er das Preisvorschlag-Bietverfahren angekreuzt, erfolgt das Einstellen gänzlich ohne Preisangabe. Kreuzt der Verkäufer das Preisvorschlag-Bietverfahren an, darf der Verkäufer im Maklervertrag

keinen Verkaufspreis für die Beteiligung angeben. Gibt er dennoch einen an, wird die DZAG dies als Mindestpreis werten und den Maklerauftrag als Klassik-Bietverfahren ohne Sofortkauf durchführen.

b) Das erstmalige Einstellen der Beteiligung des Verkäufers erfolgt innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Annahme des Auftrages durch die DZAG. Hat der Verkäufer oben nicht ausdrücklich eine Frist angekreuzt, binnen derer das Angebot zum Kauf der Beteiligung ab dessen Einstellen auf der Handelsplattform angenommen werden kann (nachfolgend „Laufzeit des Bietverfahrens“), beträgt diese fünf Werktag. Fällt der Endzeitpunkt der Laufzeit des Bietverfahrens auf einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der DZAG oder auf einen Samstag oder einen Sonntag, so läuft die Laufzeit des Bietverfahrens abweichend davon am nachfolgenden Bankarbeitstag am Sitz der DZAG ab. Die DZAG ist ermächtigt, die Uhrzeit des Beginns der Laufzeit des Bietverfahrens sowie dessen Ablaufs frei zu bestimmen.

c) Für den Fall, dass der Verkäufer die Variante Klassik-Bietverfahren ohne Sofortkauf angekreuzt hat, erklärt er bereits hiermit die Annahme des höchsten bei Ablauf der Laufzeit des Bietverfahrens abgegebenen Kaufangebots durch einen Käufer, vorausgesetzt, dieses erreicht mindestens den von dem Verkäufer (bei Portfoliokauf jeweils) angegebenen Verkaufspreis (Mindestpreis). Für den Fall, dass der Verkäufer die Variante Klassik-Bietverfahren mit Sofortkauf angekreuzt hat, erklärt er zusätzlich bereits hiermit (unabhängig vom Ablauf der Laufzeit eines eventuell parallel stattfindenden Bietverfahrens) die Annahme des von einem Kaufinteressenten bzw. Käufer durch Ausübung der Sofortkauf-Option abgegebenen Kaufangebots zu dem vom Verkäufer insoweit angegebenen Sofortkauf-Preis. Die insoweit bestehende Sofortkauf-Option kann von jedem Kaufinteressenten bzw. Käufer ausgeübt werden, solange noch kein wirksames Kaufangebot im Rahmen des Bietverfahrens abgegeben wurde, welches mindestens den vom Verkäufer als Mindestpreis festgelegten Verkaufspreis erreicht haben muss. Ab dem ersten wirksamen Kaufangebot und damit ab wirksamem Eintritt in das

Bietverfahren oder spätestens bei Ablauf der Laufzeit des Bietverfahrens erlischt die Möglichkeit, die Beteiligung im Rahmen eines Sofortkaufes zu erwerben bzw. zu veräußern. Bei der Variante Preisvorschlag-Bietverfahren wird die DZAG den Verkäufer zur Mitteilung auffordern, ob er die Beteiligung zu dem von einem Kaufinteressenten bzw. Käufer gebotenen Kaufpreis („Preisvorschlag“) verkaufen möchte. Sie wird die Beteiligung bis dahin nicht von der Plattform nehmen. Erklärt der Verkäufer sein Einverständnis mit dem Preisvorschlag, liegt darin die Annahme des Kauf- und Übertragungsangebots, die die DZAG beauftragt und bevollmächtigt ist, an den betroffenen Käufer zu kommunizieren. Lehnt der Verkäufer den Preisvorschlag ab, so wird die DZAG die Beteiligung für die restliche Laufzeit des Bietverfahrens weiterhin auf der Plattform belassen, um das Prozedere zu wiederholen.

d) Für den Fall, dass nach dem erstmaligen Einstellen der Beteiligung bei Ablauf der Laufzeit des Bietverfahrens kein Kaufvertrag zustande gekommen ist, ist die DZAG berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach Ablauf der Laufzeit dieses ersten Bietverfahrens weitere Bietverfahren entsprechend den vorstehenden Bedingungen bis maximal sechs Wochen nach ihrer Annahme dieses Maklerauftrages durchzuführen.

e) Kommt es im Rahmen eines Bietverfahrens zu einem Kaufvertrag, teilt die DZAG dem Verkäufer und dem jeweiligen Käufer der Beteiligung das Ende des Bietverfahrens, den jeweiligen Vertragspartner sowie die Höhe des Gebots mit, zu dem eine Einigung zustande gekommen ist.

**3. Direktgeschäft:** Soweit sich der Auftraggeber durch Ankreuzen der entsprechenden Alternative dafür entschieden hat, die Beteiligung im Wege des Direktgeschäfts zu verkaufen und zu übertragen (Verkäufer) bzw. zu kaufen und sich übertragen zu lassen (Käufer), gilt das Nachstehende:

Die DZAG ist beauftragt, (i) dem Verkäufer Angebote von Kaufinteressenten nachzuweisen, indem sie Angebote von Kaufinteressenten einholt, bzw. (ii) dem Käufer Verkaufsinteressenten nachzuweisen. Der Verkäufer erklärt bereits hiermit die Annahme des Angebots eines von der DZAG ausgesuchten Kaufinteressenten bzw. Käufers, das dem vom Verkäufer angegebenen Verkaufspreis (Mindestpreis) entspricht, sobald die DZAG dem Kaufinteressenten bzw. Käufer gegenüber die Annahme des Verkäufers schriftlich erklärt. Die DZAG ist berechtigt und bevollmächtigt, aber nicht verpflichtet, statt der Erklärung der Annahme gegenüber einem den Mindestpreis anbietenden Kaufinteressenten bzw. Käufer weitere Angebote, die über dem vom Verkäufer angegebenen Verkaufspreis (Mindestpreis) liegen, einzuholen. Entscheidet sich die DZAG hierzu, gilt die Annahme des Verkäufers gegenüber dem Kaufinteressenten bzw. Käufer als erklärt, den die DZAG als Höchstbietenden identifiziert und dem gegenüber die DZAG die Annahme schriftlich erklärt.

**4.** Dem Verkauf bzw. Kauf und der Übertragung sind sowohl beim Plattformhandel als auch beim Direktgeschäft das Muster „Kauf- und Übertragungsvertrag (Direktgeschäft/Plattformhandel)“ inkl. der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Kauf- und Übertragungsvertrag in Verbindung mit den vom Verkäufer in diesem (bzw. dem entsprechenden) Maklervertrag gemachten Angaben zu Grunde zu legen.

Mit seiner nachstehenden Unterschrift erteilt der Auftraggeber den vorstehenden Maklerauftrag und bestätigt, dass er vor Unterzeichnung

- ausreichend Gelegenheit hatte, die in der unten aufgeführten Empfangsbestätigung genannten Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen,
- sie für ihn mühelos lesbar waren und
- er deren Inhalt für die Zwecke dieses Maklervertrages als verbindlich anerkennt.

Ort, Datum: Musterstadt, XX. Monat 20XX

1. Unterschrift Auftraggeber: Max Mustermann

**Vorstehender Auftrag wird hiermit durch die Deutsche Zweitmarkt AG angenommen:**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift DZAG: \_\_\_\_\_

## EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Mit seiner nachstehenden Unterschrift bestätigt der Auftraggeber den Erhalt folgender Unterlagen:

- Kopie dieses von ihm unterzeichneten Maklervertrages (Direktgeschäft/Plattformhandel),
- Maklervertrag (Direktgeschäft/Plattformhandel): Allgemeine Geschäftsbedingungen,
- Maklervertrag Anlage „Portfoliokauf/-verkauf“,
- Maklervertrag (Direktgeschäft/Plattformhandel): Wichtige Hinweise,
- Kauf- und Übertragungsvertrag (Direktgeschäft/Plattformhandel) inkl. „Allgemeine Vertragsbedingungen“ und
- Handelsplattform: Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Ort, Datum: Musterstadt, XX. Monat 20XX

2. Unterschrift Auftraggeber: Max Mustermann

## Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten zum Zwecke der Identitätsprüfung an die SCHUFA übermittelt werden. Die SCHUFA übermittelt daraufhin den Grad der Übereinstimmung der bei ihr gespeicherten Personalien mit den von mir angegebenen Personalien in Prozentwerten. Die DZAG kann somit anhand der übermittelten Übereinstimmungsdaten erkennen, ob eine Person unter der von mir angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert ist. Ein weiterer Datenaustausch oder eine Übermittlung abweichender Anschriften sowie eine Speicherung meiner Daten im SCHUFA Datenbestand findet nicht statt. Es wird aus Nachweisgründen allein die Tatsache der Überprüfung der Adresse bei der SCHUFA gespeichert.

Ort, Datum: Musterstadt, XX. Monat 20XX

3. Unterschrift Auftraggeber: Max Mustermann

Bei Vertragsschluss über die Handelsplattform der DZAG werden sämtliche Unterschriften des Auftraggebers, einschließlich der Bestätigung des Erhalts der vorgenannten Unterlagen, bei der Registrierung ersetzt, und zwar durch das Anklicken einer entsprechenden Bestätigung auf der Handelsplattform der DZAG (derzeit <https://handel.deutsche-zweitmarkt.de>) oder durch Zurücksendung einer Bestätigungs-E-Mail/-Nachricht.

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und stellt dieser Maklervertrag für ihn einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b BGB, der unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Post, E-Mail etc.) ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien oder deren Vertreter geschlossen wird, dar, steht ihm ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB i.V.m. § 312d BGB zu. Hierzu wird ihm folgende Widerrufsbelehrung erteilt:

## WIDERRUFSBELEHRUNG

**Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, nicht vor Vertragsschluss sowie auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-Informationspflichten-Verordnung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Deutsche Zweitmarkt AG, Steckelhörn 5-9, 20457 Hamburg, Fax 040/30 70 26 099, E-Mail: [info@deutsche-zweitmarkt.de](mailto:info@deutsche-zweitmarkt.de).

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in schlechterem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Besondere Hinweise:** Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- Ende der Widerrufsbelehrung -



# MAKLERVERTRAG (Direktgeschäft/Plattformhandel)

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Auftraggeber (nachfolgend einheitlich „AG“), die entweder als Verkaufsinteressent (nachfolgend auch „Verkäufer“) oder als Kaufinteressent (nachfolgend auch „Käufer“) mit der Deutschen Zweitmarkt AG („DZAG“) zum Nachweis der Gelegenheit des Verkaufs bzw. Kaufs einer Beteiligung in vertragliche Beziehungen getreten sind. Der AG kann das Angebot auf Abschluss des Maklervertrages (Direktgeschäft/Plattformhandel) der DZAG schriftlich, per Telefax oder E-Mail erteilen. Entsprechendes gilt für die Annahme durch die DZAG. Sofern der AG der DZAG den Auftrag erteilt, ihm Kauf- bzw. Verkaufsinteressenten für mehrere Beteiligungen nachzuweisen (sog. Portfoliokauf bzw. -verkauf), gelten der Auftrag und die darin erteilte Vollmacht für jede der genannten Beteiligungen als gesondert erteilt. Falls für eine Beteiligung ein Kauf- bzw. Verkaufsinteressent nicht nachzuweisen ist bzw. eine Beteiligung nicht zu veräußern bzw. zu erwerben sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der Aufträge und Vollmachten hinsichtlich der anderen Beteiligungen. Insbesondere gelten die Regelungen zum Provisionsanspruch hinsichtlich jeder einzelnen Beteiligung gesondert.

### 2 Leistungen der DZAG

Hinsichtlich des Betriebs der Handelsplattform und etwaiger Einschränkungen des Zugangs zur Handelsplattform während der Laufzeit des Bietverfahrens gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Handelsplattform der Deutschen Zweitmarkt AG, insb. § 3 (Gegenstand und Umfang des Nutzungsverhältnisses).

2.1 Die DZAG tritt selbst nicht als Käufer oder Verkäufer der Beteiligung auf und wird nicht Vertragspartei des Kauf- und Übertragungsvertrages (Direktgeschäft/Plattformhandel) samt der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Kauf- und Übertragungsvertrag (Direktgeschäft/Plattformhandel) („Kaufvertrag“). Die DZAG ist als Nachweismakler im Rahmen einer Doppeltätigkeit sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer der Beteiligung tätig. Der AG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Doppeltätigkeit und den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

2.2 Nach Abschluss des Kaufvertrages wird die DZAG den AG dabei unterstützen, etwaige erforderliche Erklärungen Dritter einzuholen und Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung des Kaufvertrages notwendig und zweckmäßig sind, insbesondere die Zustimmung des Verwalters der Beteiligungsgesellschaft, an der die Beteiligung besteht („Fonds“), Verzichtserklärungen bzgl. Vorkaufrechte Dritter oder Erklärungen bzgl. der ggf. notwendigen Ablösung von Sicherungsrechten Dritter in Zusammenhang mit einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung einzuholen.

2.3 Eine Rechts- oder Steuerberatung ist mit der Tätigkeit der DZAG in keinem Fall, insbesondere nicht mit der zur Verfügung Stellung des Musters des Kaufvertrages verbunden. Jedem Auftraggeber wird die Einholung entsprechenden fachlichen Rates vor Abschluss eines Kaufvertrages empfohlen. Die DZAG erteilt weder dem Käufer noch dem Verkäufer Ratschläge, gleich in welcher Stellung der AG auftritt, noch führt sie in beider oder einer der beiden Namen Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss des Kaufvertrages.

### 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, der DZAG alle für den Verkauf der Beteiligung erforderlichen Informationen und Unterlagen (z.B. Verkaufsprospekt, Informationsmemorandum, aktueller Gesellschaftsvertrag, Geschäftsberichte einschließlich Bilanz und GuV sowie Informationsschreiben des Treuhänders, der den Fonds verwaltet) auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Er versichert, dass die Beteiligung frei von Rechten Dritter ist und er alleiniger Inhaber der Beteiligung sowie nicht in seinem Verfügungsrecht beschränkt ist, sofern und soweit er nicht der DZAG bei Erteilung des Auftrags bestehende Rechte Dritter an der Beteiligung (z.B. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Mitberechtigungen) vollständig offen gelegt hat.

3.2 Der Verkäufer bevollmächtigt die DZAG hiermit, von der Geschäftsführung des Fonds und/oder von dem Treuhänder der Beteiligung alle zum Verkauf erforderlichen Informationen, persönlichen Daten des Verkäufers, Unterlagen und Erklärungen anzufordern, einschließlich der in Ziff. 3.1 aufgeführten. Der Verkäufer befreit mit der Erteilung des Auftrags die Geschäftsführung des Fonds sowie den Treuhänder der Beteiligung von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen bzgl. der persönlichen Daten des Verkäufers sowie der Beteiligung.

3.3 Der AG ist verpflichtet, der DZAG jede Änderung seiner persönlichen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.4 Der AG verpflichtet sich, die ihm von der DZAG mitgeteilten Informationen über den ihm nachgewiesenen Vertragspartner nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DZAG an Dritte weiterzugeben, sofern er hierzu nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

**3.5 Der Verkäufer wird für die Dauer des Auftrages keine Dienste eines anderen Maklers in Bezug auf die Beteiligung in Anspruch nehmen, hinsichtlich derer er die DZAG beauftragt hat, und jede diesbezüglich ihm bekannt gewordene Maklertätigkeit Dritter untersagen.**

3.6 Der Verkäufer wird während der Laufzeit des Auftrags die Beteiligung nicht anderweitig ganz oder teilweise verkaufen oder mit Rechten Dritter belasten und die Beteiligung von Rechten Dritter freihalten.

3.7 Dem Verkäufer ist es untersagt, unmittelbar von einem Kaufinteressenten an ihn herangetragene Angebote zum Abschluss von Kaufverträgen über solche Beteiligungen anzunehmen, für die die DZAG dem Verkäufer bereits die Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrages nachgewiesen hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, den jeweiligen Kaufinteressenten hierauf hinzuweisen und diesen an die DZAG zu verweisen.

3.8 Dem Verkäufer ist es untersagt, für eine Beteiligung, die die DZAG für ihn zur Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten auf der Handelsplattform eingestellt hat, selbst oder durch Dritte Gebote abzugeben.

3.9 Der AG wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt und die Durchführung des Kaufvertrages abhängig sein kann von für die Beteiligung maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag des Fonds, dem Treuhand- und/oder Verwaltungsvertrag des Fonds bzw. dem Treuhand- und/oder Verwaltungsvertrag des Verkäufers mit seinem Treuhänder. Der AG wird weiterhin darauf hingewiesen, dass dem Käufer oder Verkäufer der Beteiligung ein gesetzliches Widerrufsrecht bzgl. des Kaufvertrages zustehen kann. Wird ein solches Widerrufsrecht ausgeübt, ist der Kaufvertrag rück abzuwickeln.

3.10 Scheitert der Kauf bzw. Verkauf der Beteiligung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, der DZAG Schadensersatz in Höhe einer Pauschale von EUR 500 zu leisten, sofern die DZAG nicht den Eintritt eines höheren Schadens nachweist. Der AG hat das Recht jederzeit nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist.

### 4 Zahlungsabwicklung, Treuhandabrede

4.1 Die Zahlung des Kaufpreises sowie der vom Käufer geschuldeten Makler- und Vermittlungsprovisionen („Zahlungsbetrag“) erfolgt durch den Käufer auf das im Kaufvertrag genannte entsprechende Treuhandkonto der DZAG (nachfolgend „Treuhandkonto“) mit der – vorbehaltlich Ziff. 2.3 des Kaufvertrages – unwiderruflichen Weisung durch Käufer und Verkäufer an die DZAG, den Kaufpreis abzüglich der in Ziff. 2.2 des Kaufvertrages genannten Abzugsposten an den Verkäufer auszukehren, wenn nach Überzeugung der DZAG alle Voraussetzungen für die Übertragung des Anteils nach Ziff. 5 des Kaufvertrages vorliegen oder eintreten werden. Ziff. 5.2 Satz 2 dieser AGB bleibt unberührt. Die DZAG ist nicht verpflichtet, weitere evtl. bestehende Voraussetzungen für die Übertragung der Beteiligung zu prüfen und deren Eintritt abzuwarten, bevor sie den Kaufpreis an den Verkäufer auszahlt. Die Einzahlung auf das Treuhandkonto erfolgt zunächst im Hinblick auf die Verpflichtung des Käufers zur Leistung der geschuldeten Provisionen gem. Ziff. 5 dieser AGB, danach hinsichtlich des vereinbarten Kaufpreises inklusive von Beträgen zur Ablösung etwaiger Rechte Dritter und zuletzt auf etwaigen Aufwendungsersatz. Das Treuhandkonto wird bis zum Stichtag gemäß Buchstabe c. des Kaufvertrages bzw. bis zu einem gegebenenfalls späteren Wirksamwerden der Sicherungsabtretung nach Ziff. 7.5 des Kaufvertrages hinsichtlich des Zahlungsbetrages treuhänderisch zugunsten des Käufers, danach entsprechend treuhänderisch zugunsten des Verkäufers geführt. Guthaben auf dem Treuhandkonto werden verzinst; die Zinsen stehen der DZAG zu.

4.2 Sofern und soweit Rechte Dritter an der Beteiligung bestehen, die vor der Übertragung der Beteiligung abgelöst werden müssen (z.B. Pfandrechte), weist der AG die DZAG hiermit unwiderruflich an, sämtliche für die Ablösung dieser Rechte notwendigen Zahlungen im Namen und Auftrag des AG aus dem Kaufpreis zu leisten und Erklärungen für ihn abzugeben und entgegenzunehmen.

4.3 Treten der Verkäufer oder der Käufer aufgrund des ihnen in Ziff. 6 des Kaufvertrages jeweils eingeräumten Rücktrittsrechts von dem Kaufvertrag zurück oder widerruft einer von ihnen den der DZAG erteilten Maklerauftrag (inkl. Vollmacht), weist der AG die DZAG hiermit unwiderruflich an, den bereits auf das Treuhandkonto der DZAG eingezahlten Kaufpreis, im Fall des Rücktritts nach Ziff. 6.3 des Kaufvertrages oder eines Widerrufs zzgl. Makler-/Vermittlerprovision, an den Käufer auszukehren.

4.4 Die DZAG ist berechtigt, die persönlichen Daten des AG sowie die Bedingungen eines ggf. geschlossenen Kaufvertrages der das Treuhandkonto führenden Bank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Geldwäschegesetz) mitzuteilen.

### 5 Provision

5.1 Für den Nachweis von Kaufinteressenten zum Abschluss eines Kaufvertrages über die Beteiligung schuldet der Verkäufer der DZAG eine Maklerprovision in Höhe von max. 3% des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises (mindestens aber EUR 600). Die Provision ist mit Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages verdient und binnen zehn Werktagen nach Abschluss des Kaufvertrages fällig. Der Anspruch auf die Provision entfällt nicht dadurch, dass der Verkäufer oder Käufer gemäß Ziff. 6.1 oder 6.2 des Kaufvertrages von dem Kaufvertrag zurücktritt oder der Kaufvertrag aus anderem Grund (als einem Widerruf nach Ziff. 2.3 oder einem Rücktritt nach Ziff. 6.3 des Kaufvertrages)

# MAKLERVERTRAG (Direktgeschäft/Plattformhandel)

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

nachträglich entfällt. Eine nachträgliche Minderung des Kaufpreises berührt die Höhe des Provisionsanspruches nicht.

5.2 Die DZAG wird dem AG eine Rechnung über die Maklerprovision unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrages schriftlich, per Telefax oder E-Mail übersenden. Sie ist berechtigt, von den vom Käufer auf das Treuhandkonto nach Ziff. 2.1 des Kaufvertrages vorgenommenen Zahlungen einen Betrag in der von ihr bis zur Maximalhöhe festsetzbaren, vom Verkäufer geschuldeten fälligen Provision einzubehalten.

5.3 Die DZAG erhält von dem Käufer ebenfalls eine Maklerprovision in Höhe von max. 3% (im Direktgeschäft von max. 5%) des vereinbarten Kaufpreises. Der Käufer hat ggf. weitere Vermittlerprovisionen von bis zu max. je 5% des vereinbarten Kaufpreises für einen von ihm selbst und/oder vom Verkäufer neben der DZAG eingeschalteten Vermittler zu entrichten. Ziff. 5.2 dieser AGB gilt entsprechend.

5.4 Der Gesamt-Maklerprovisionsanspruch der DZAG beträgt im Plattformhandel max. 6% und im Direktgeschäft max. 8% jeweils.

5.5 Sämtliche in Ziff. 5 aufgeführten Provisionen verstehen sich bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Personen bzw. Gesellschaften jeweils zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

### 6 Aufwendungsersatz

Der AG schuldet der DZAG Aufwendungsersatz nur insoweit, als ihr außerhalb der Nachweistätigkeit nachweisbare Kosten im Zusammenhang mit dem Maklervertrag bzw. dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag entstanden sind, z.B. durch Pfandfreigaben, Umschreibungsgebühren, Steuern etc. oder wenn der AG die Durchführung des Auftrages verhindert oder seine Pflichten aus dem Alleinauftrag gemäß Ziff. 3.5 dieser AGB verletzt hat. Ziff. 5.2 Satz 2 dieser AGB gilt entsprechend.

### 7 Haftung

7.1 Die DZAG übernimmt keine Haftung oder Garantie dafür, dass dem Verkäufer ein Käufer bzw. dem Käufer ein Verkäufer nachgewiesen wird oder ein Kaufvertrag über die Beteiligung zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird oder dafür, dass der (Muster-) Kaufvertrag den Interessen der einen oder anderen Vertragspartei entspricht. Ferner haftet oder garantiert die DZAG nicht dafür, dass ein vom Verkäufer gewünschter Mindestverkaufspreis für die Beteiligung erzielt wird. Auch haftet die DZAG nicht für die Vertragstreue des AG oder die Bonität des Käufers der Beteiligung.

7.2 Die DZAG haftet weder für etwaige Mängel der Beteiligung noch garantiert sie deren Mangelfreiheit noch haftet sie für oder garantiert die Erreichung der vom AG mit diesem Auftrag oder der Vollmacht verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele oder Zwecke. Die DZAG ist nicht verpflichtet, Unterlagen und Informationen betreffend die Beteiligung oder Angaben des Käufers oder Verkäufers der Beteiligung zu seiner Person zu prüfen. Sie übernimmt keine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit, selbst wenn sie eine Prüfung vornimmt.

7.3 Die DZAG übernimmt keine Haftung für die richtige, vollständige oder rechtzeitige Erfüllung evtl. bestehender Informations- und Belehrungspflichten des Verkäufers oder des Käufers einer Beteiligung. Sofern sich die DZAG dennoch im Einzelfall freiwillig bereit erklärt, auf Weisung des Verkäufers oder Käufers inhaltlich und/oder graphisch vom Verkäufer oder Käufer gestaltete Informationen und/oder Belehrungen an Kauf- bzw. Verkaufsinteressenten oder Käufer bzw. Verkäufer oder sonstige Personen zu übermitteln, übernimmt die DZAG keinerlei Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtzeitigkeit der übermittelten Informationen und/ oder Belehrungen oder den Eintritt der damit durch den Verkäufer oder Käufer verfolgten Zwecke und Ziele.

7.4 Unabhängig von den Bestimmungen in Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.3 dieser AGB haftet die DZAG – auch für ein vor dem Abschluss dieses Vertrages liegendes Verhalten – nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des AG oder vertragswesentlicher Pflichten der DZAG (dies sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Diese Haftungsbeschränkung wirkt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DZAG. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung, außer im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im in Satz 2 definierten Sinne, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 8 Dauer und Kündigung des Auftrags

8.1 Der Auftrag zum Nachweis von Kaufinteressenten wird für einen Zeitraum von sechs Wochen, zum Nachweis von Verkaufsinteressenten unbefristet erteilt. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit zwischen Käufer und DZAG jederzeit, für den Verkäufer nicht vorgesehen. Die Laufzeit beginnt mit der Annahme des Auftrags

durch die DZAG. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8.2 Wird innerhalb der Laufzeit des Auftrages ein Kaufvertrag über die Beteiligung geschlossen, bleibt die der DZAG erteilte Vollmacht sowie die Treuhandabrede (Ziff. 4 dieser AGB) über das Ende der Laufzeit bis zum Eintritt der in Ziff. 5 des Kaufvertrages genannten aufschiebenden Bedingungen für die Übertragung der Beteiligung und der Ausführung der in Ziff. 4.1 und 4.2 dieser AGB vorgesehenen Zahlungen bestehen.

### 9 Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesem Maklervertrag ist der Sitz der DZAG. Dieser Maklervertrag einschließlich AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, soweit sie zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.

9.2 Ist der AG Kaufmann, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

9.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des zwischen dem AG und der DZAG geschlossenen Maklervertrages, einschließlich dieser AGB, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen dem AG und der DZAG geschlossenen Maklervertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

# MAKLERVERTRAG (Direktgeschäft/Plattformhandel)

## WICHTIGE HINWEISE NACH § 312C ABS. 2 BGB IN VERBINDUNG MIT § 1 BGB-INFORMATIONSPFLICHTEN-VERORDNUNG

### 1 Identität, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit

Der Maklervertrag einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Maklervertrag (Direktgeschäft/Plattformhandel) (nachfolgend zusammen „Maklervertrag“) wird mit der Deutschen Zweitmarkt AG, Steckelhorn 5-9, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98038 (nachfolgend „DZAG“) geschlossen. Die DZAG wird vertreten durch ihren Vorstand Björn Meschkat und Jan-Peter Schmidt. Hauptgeschäftstätigkeit der DZAG ist der Handel mit Anteilen an geschlossenen Fonds als Nachweismakler.

### 2 Zustandekommen des Vertrages, Laufzeit

Der Maklervertrag kommt durch Annahme des Angebots des Auftraggebers als Verkäufer (nachfolgend auch „Verkäufer“) oder Käufer (nachfolgend auch „Käufer“, sowie Verkäufer und Käufer jeweils auch „Auftraggeber“) durch die DZAG zustande. Sowohl das Angebot des Auftraggebers als auch die Annahmeerklärung kann schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Laufzeit des Maklervertrages ist für den Verkäufer auf sechs Wochen befristet, zwischen Käufer und DZAG mit der Möglichkeit jederzeitiger Kündigung unbefristet und beginnt mit der Annahme des Angebots des Auftraggebers durch die DZAG; sofern während der Laufzeit des Maklervertrages ein Kaufvertrag über die Beteiligung des Verkäufers abgeschlossen wird, bleiben allerdings die der DZAG im Rahmen des Maklervertrages durch den Auftraggeber erteilte Vollmacht sowie die Treuhandabrede über das Ende der Laufzeit des Maklervertrages hinaus bis zur vollständigen Abwicklung des Kaufvertrages bestehen. Die Dienstleistung der DZAG besteht unter anderem darin, dass sie nach Maßgabe des Maklervertrages für den Verkäufer Angebote von Kaufinteressenten oder für den Käufer Verkaufsinteressenten für den Kauf- bzw. Verkauf von Beteiligungen an geschlossenen Fonds – nach Wahl des jeweiligen Auftraggebers im Wege des Direktgeschäfts oder des Plattformhandels – nachweist. Die Berechtigung zur Nutzung der Handelsplattform der DZAG für Geschäftsabschlüsse im Plattformhandel besteht nach Registrierung auf unbestimmte Zeit. Die der Nutzung zugrunde liegenden und als Anlage zum Maklervertrag bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Handelsplattform der DZAG können von der DZAG jederzeit geändert werden und werden neuer Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber dem nicht innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung widerspricht.

### a) Wesentliche Leistungsmerkmale hinsichtlich Plattformhandel

Im Rahmen des Plattformhandels wird sie die Beteiligung des Verkäufers auf der von ihr im Internet betriebenen Handelsplattform (derzeit <https://handel.deutsche-zweitmarkt.de>) für einen vom Verkäufer zu wählenden Zeitraum (nachfolgend „Laufzeit des Bietverfahrens“) einstellen und zur Abgabe von Kaufangeboten auffordern („Bietverfahren“). Insoweit besteht für den Verkäufer die Wahl, das Bietverfahren entweder im Wege (1) eines Klassik-Bietverfahrens ohne Sofortkauf, (2) eines Klassik-Bietverfahrens mit Sofortkauf oder (3) eines Preisvorschlag-Bietverfahrens durchführen zu lassen.

(1) Beim Klassik-Bietverfahren ohne Sofortkauf erfolgt das Einstellen der Beteiligung mit dem von dem Verkäufer angegebenen Verkaufspreis, der in diesem Fall als Mindestpreis gilt. Der Verkäufer erklärt bereits im Voraus die Annahme des höchsten bei Ablauf der Laufzeit des Bietverfahrens abgegebenen Kaufangebots, vorausgesetzt, dieses erreicht mindestens den von ihm angegebenen Verkaufspreis (Mindestpreis).

(2) Beim Klassik-Bietverfahren mit Sofortkauf erfolgt das Einstellen zusätzlich zu dem als Mindestpreis angegebenen Verkaufspreis mit einem vom Verkäufer ebenfalls angegebenen Sofortkauf-Preis, der als Festpreis gilt. Der Verkäufer erklärt zusätzlich zum Klassik-Bietverfahren bereits im Voraus (und unabhängig vom Ablauf der Laufzeit eines eventuell parallel stattfindenden Bietverfahrens) die Annahme des von einem Kaufinteressenten bzw. Käufer durch Ausübung der Sofortkauf-Option abgegebenen Kaufangebots zu dem Sofortkauf-Preis. Die insoweit bestehende Sofortkauf-Option kann von jedem Kaufinteressenten bzw. Käufer ausgeübt werden, solange noch kein wirksames Kaufangebot im Rahmen des Bietverfahrens abgegeben wurde, welches mindestens den vom Verkäufer als Mindestpreis festgelegten Verkaufspreis erreicht haben muss.

(3) Beim Preisvorschlag-Bietverfahren erfolgt das Einstellen gänzlich ohne Preisangabe. Die DZAG wird den Verkäufer insoweit zur Mitteilung auffordern, ob er die Beteiligung zu dem gebotenen Kaufpreis verkaufen möchte und die Beteiligung bis dahin nicht von der Plattform nehmen. Erklärt der Verkäufer sein Einverständnis mit dem Preisvorschlag, liegt darin die Annahme des Kauf- und Übertragungsangebots, welche die DZAG beauftragt und bevollmächtigt ist, an den betroffenen Käufer zu kommunizieren. Lehnt der Verkäufer den Preisvorschlag ab, so wird die DZAG die Beteiligung für die restliche Laufzeit des Bietverfahrens weiterhin auf der Plattform belassen, um das Prozedere zu wiederholen.

### b) Wesentliche Leistungsmerkmale hinsichtlich Direktgeschäft

Im Rahmen des Direktgeschäfts wird die DZAG von dem Auftraggeber beauftragt, (i) dem Verkäufer Angebote von Kaufinteressenten nachzuweisen, indem sie Angebote von Kaufinteressenten einholt, bzw. (ii) dem Käufer Verkaufsinteressenten nachzuweisen. Der Verkäufer erklärt bereits im Voraus die Annahme des Angebots eines von der DZAG ausgesuchten Kaufinteressenten bzw. Käufers, das dem von ihm angegebenen Verkaufspreis (Mindestpreis) entspricht, sobald die DZAG dem Kaufinteressenten bzw. Käufer gegenüber die Annahme des Verkäufers schriftlich erklärt. Die DZAG ist insoweit berechtigt und bevollmächtigt, aber nicht verpflichtet, statt der Erklärung der Annahme gegenüber einem den Mindestpreis anbietenden Kaufinteressenten bzw. Käufer weitere Angebote, die über dem vom Verkäufer angegebenen Verkaufspreis (Mindestpreis) liegen, einzuholen. Entscheidet sich die DZAG hierzu, gilt die Annahme des Verkäufers gegenüber demjenigen Kaufinteressenten bzw. Käufer als erklärt, den die DZAG als Höchstbietenden identifiziert und dem gegenüber die DZAG die Annahme schriftlich mitteilt.

### 3 Leistungsvorbehalte

Die DZAG übernimmt keine Haftung und/oder Garantie dafür, dass dem Auftraggeber ein Käufer bzw. Kaufangebot bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird oder dass ein Kaufvertrag bzgl. der Beteiligung zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird. Auf Grundlage der vom Auftraggeber der DZAG im Rahmen des Maklerauftrages erteilten Vollmacht ist die DZAG berechtigt, für den Verkäufer sämtliche für den Verkauf der Beteiligungen sowie für den Verkäufer und Käufer sämtliche für die Durchführung eines geschlossenen Kaufvertrages erforderlichen (Willens-) Erklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen. Die DZAG tritt selbst nicht als Käufer oder Verkäufer der Beteiligungen auf und wird nicht Vertragspartei des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abzuschließenden Kaufvertrags. Für den Fall, dass nach dem erstmaligen Einstellen des Angebots bei Ablauf der Laufzeit des Bietverfahrens kein Kaufvertrag zustande gekommen ist, ist die DZAG berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach Ablauf der Laufzeit dieses ersten Bietverfahrens weitere Bietverfahren entsprechend den vorstehenden Bedingungen bis maximal sechs Wochen nach ihrer Annahme des Maklerauftrages durchzuführen. Die DZAG ist berechtigt, den Betrieb der DZAG-Website bzw. der DZAG-Handelsplattform, über die das Plattformverfahren abgewickelt wird, jederzeit ganz oder teilweise einzuschränken oder einzustellen. Sie kann den Betrieb der Handelsplattform vorübergehend beschränken, wenn dies unter anderem zur Sicherheit und Integrität des Servers oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist. Endet die Laufzeit des Bietverfahrens während einer solchen Unterbrechung, wird sie um die Dauer der Unterbrechung derart verlängert, dass der Handel zur nächstmöglichen Zeit am nächsten Werktag, idealerweise in der Zeit zwischen 15 und 18 Uhr, ausläuft. Bei einem unvorhergesehenen Systemausfall verlängert sich die Laufzeit des Bietverfahrens nur um die Zeit des Systemausfalls, wenn andernfalls das Ende der Laufzeit in die Zeit des Systemausfalls fallen würde. Sollte der Auftraggeber auf seinem Computer keine Cookies akzeptieren, ist die Möglichkeit des Kaufs und Verkaufs von Beteiligungen nicht möglich. Bei Anhaltspunkten für Verstöße insbesondere gegen die AGBs der Handelsplattform der DZAG behält sich die DZAG nach ihrem Ermessen entsprechende Maßnahmen vor (unter anderem Löschen von Geboten oder eingestellten Beteiligungen sowie Ausschluss von der Nutzung der Handelsplattform).

### 4 Zahlung, Lieferung und Erfüllung

Erfüllung tritt ein, wenn die DZAG dem Auftraggeber ein Kaufangebot/einen Kaufinteressenten bzw. einen Verkaufsinteressenten nachgewiesen hat und mit diesem ein Kaufvertrag zustande kommt. Bei erfolgreichem Nachweis können Verkäufer und Käufer einen Kaufvertrag nach dem sowohl auf der Website verfügbaren als auch in der Broschüre der DZAG abgedruckten und den Parteien vor Abschluss des Maklervertrages zur Verfügung gestellten Muster schließen. Danach ist der Kaufpreis zuzüglich der vom Käufer zu zahlenden, nachstehend unter Ziff. 6 näher beschriebenen Makler- und Vermittlerprovision binnen zehn Werktagen nach Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages (Direktgeschäft/ Plattformhandel) inkl. der dazugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen (zusammen „Kaufvertrag“) fällig und von dem Käufer auf das entsprechende in Ziff. 2.1 des Kaufvertrages genannte Treuhandkonto der DZAG zu zahlen. Sobald nach Überzeugung der DZAG alle Voraussetzungen für die Übertragung der Beteiligung nach Ziffer 5 des Kaufvertrages vorliegen oder eintreten werden, wird sie den Kaufpreis abzüglich der in Ziffer 2.2 des Kaufvertrages genannten Abzugspositionen an den Verkäufer auszahlen. Ab dem Stichtag, der von den Parteien des Kaufvertrages vereinbart werden kann, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, als wäre die dingliche Wirkung der Übertragung der Beteiligung zu diesem Tag eingetreten. Die tatsächliche dingliche Wirkung der Übertragung der Beteiligung tritt ein, sobald sämtliche in Ziffer 5.1 bis 5.4 – ggf. 5.5 – und ggf. 5.6 (abweichend von 5.5) des Kaufvertrages genannten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind. Nach Abschluss des Kaufvertrags wird die DZAG den Auftraggeber dabei unterstützen, etwaige erforderliche Erklärungen Dritter einzuholen, die nach Auffassung der DZAG zur Durchführung des Kaufvertrags notwendig und zweckmäßig

# MAKLERVERTRAG (Direktgeschäft/Plattformhandel)

## WICHTIGE HINWEISE NACH § 312C ABS. 2 BGB IN VERBINDUNG MIT § 1 BGB-INFORMATIONSPFLICHTEN-VERORDNUNG

sind. Die DZAG übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die Erteilung der für die Durchführung des Kaufvertrags notwendigen Erklärungen und/oder Handlungen.

### 5 Haftungs- oder steuerliche Belastungen bzw. Risiken

Es ist nicht auszuschließen, dass der Kauf bzw. Verkauf der Beteiligung zu Haftungsrisiken und steuerlichen Belastungen des Auftraggebers führt. Die DZAG übernimmt diesbezüglich keinerlei Gewähr. Die DZAG haftet nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers oder vertragswesentlicher Pflichten der DZAG (dies sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Diese Haftungsbeschränkung wirkt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DZAG. Im Zweifel ist die Einholung rechtlicher und steuerlicher Beratung empfehlenswert. Die DZAG übernimmt keine Rechts- oder Steuerberatung. In der Vergangenheit über eine Inanspruchnahme der Dienste der DZAG erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige über die Inanspruchnahme der Dienste der DZAG erzielbare Erträge. Wegen der weiteren mit der Veräußerung bzw. dem Erwerb verbundenen Risiken wird auf die bei der DZAG bzw. auf deren Website kostenlos zur Verfügung gestellte Broschüre über den Erwerb und die Veräußerung von Zweitmarktanteilen über die Handelsplattform der DZAG verwiesen.

### 6 Makler- und Vermittlerprovisionen

Die DZAG wird sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer als Nachweismakler tätig. Sie erhält bei dem Zustandekommen des Kaufvertrages für die nach genannten Geschäftsvorfälle folgende von ihr bis zur Maximalhöhe festsetzbaren Provisionen: Direktgeschäft: Vom Verkäufer eine Maklerprovision in Höhe von max. 3% (mindestens aber 600 EUR) sowie vom Käufer eine Maklerprovision in Höhe von max. 5% jeweils des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises; Plattformhandel/Klassik-Bietverfahren mit oder ohne Sofortkauf sowie Preisvorschlag-Bietverfahren: Vom Verkäufer und vom Käufer jeweils eine Maklerprovision in Höhe von max. 3% des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises (vom Verkäufer mindestens aber EUR 600). Der Käufer hat unabhängig von der Art des Geschäftsvorfalles ggf. weitere Vermittlerprovisionen von bis zu max. je 5% des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises für einen von ihm selbst und/oder vom Verkäufer neben der DZAG eingeschalteten Vermittler zu entrichten. Die vorstehenden Provisionen sind mit Abschluss des Kaufvertrages verdient und binnen zehn Werktagen nach Abschluss des Kaufvertrages fällig. Der Gesamt-Maklerprovisionsanspruch der DZAG beträgt im Plattformhandel max. 6% und im Direktgeschäft max. 8% jeweils des vereinbarten Kaufpreises. Sämtliche vorstehenden Provisionen verstehen sich bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Personen bzw. Gesellschaften zzgl. der gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer. Der Anspruch der DZAG auf die Provision entfällt nicht dadurch, dass der Auftraggeber von dem Kaufvertrag zurücktritt oder der Kaufvertrag aus anderem Grund (als einem Widerruf nach Ziff. 2.3 oder einem Rücktritt nach Ziff. 6.3 jeweils des Kaufvertrages) nachträglich entfällt. Eine nachträgliche Minderung des Kaufpreises berührt die Höhe des Provisionsanspruches nicht.

### 7 Aufwendersatz sowie weitere Kosten und Gebühren

Der Auftraggeber hat der DZAG Aufwendungen nur insoweit zu erstatten, als außerhalb der Nachweistätigkeit nachweisbare Kosten im Zusammenhang mit dem Maklervertrag oder dem Kaufvertrag entstanden sind, z.B. durch Pfandfreigaben, Umschreibungsgebühren, Steuern etc. oder wenn der Auftraggeber die Durchführung des Auftrages verhindert oder seine Pflichten aus dem Alleinauftrag gemäß Ziffer 3.5 des Maklervertrages verletzt hat, insofern er Verbraucher im Sinne des §13 BGB ist. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti etc. hat der Auftraggeber selbst zu tragen. Liefer- oder Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Im Übrigen können (Notar-) Gebühren für Handelsregistereintragungen anfallen.

### 8 Widerrufsrecht

Zugunsten des Auftraggebers bestehen ggf. die im Maklervertrag genannten gesetzlichen Widerrufsrechte. Die Einzelheiten sind in der Widerrufsbelehrung erläutert, die dem Maklervertrag beigefügt ist. Im Übrigen besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung. Eine ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit für den Verkäufer ausgeschlossen. Scheitert der Kauf bzw. Verkauf der Beteiligung aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, der DZAG Schadenersatz in Höhe einer Pauschale von EUR 500 zu leisten, sofern die DZAG nicht den Eintritt eines höheren Schadens nachweist. Der Auftraggeber hat das Recht jederzeit nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist.

### 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

Der Maklervertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Handelsplattform sowie der durch die Nachweistätigkeit der DZAG zu schließende Kaufvertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und derjenigen Regelungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines

anderen Staates führen würden. Als Gerichtsstand für den Maklervertrag ist Hamburg vereinbart, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Maklervertrag sowie der Kaufvertrag sowie sämtliche weiteren Vertragsbedingungen und sonstigen Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen der DZAG, dem Auftraggeber und den Kauf- und Verkaufsinteressenten bzw. Käufern und Verkäufern erfolgt auch während der Laufzeit des Maklervertrages sowie der weiteren Vertragsbeziehungen in deutscher Sprache.

### 10 Staatliche Aufsicht

Die Dienstleistung der DZAG gegenüber dem Auftraggeber zum Nachweis von Kauf- bzw. Verkaufsinteressenten für die angebotenen geschlossenen Fondsbeteiligungen über den Zweitmarkt unterliegt derzeit keiner gesonderten staatlichen Aufsicht.

### 11 Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Möglichkeit eines Zugangs des Auftraggebers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist vertraglich nicht vorgesehen. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist (Adresse: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt/Main, Telefon: 069/2388-1906 oder -1907 oder -1908, Fax: 069/2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de). Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streit-schlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer kann sich im Verfahren vertreten lassen. Das Verfahren bestimmt sich nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung.

### 12 Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die vorstehenden Informationen behalten ihre Gültigkeit, bis die DZAG sie aktualisiert.

(Stand: [Mai 2009])



# MAKLERVERTRAG (Direktgeschäft/Plattformhandel)

**ANLAGE „PORTFOLIOKAUF / -VERKAUF“** (Bitte ausfüllen, wenn Sie den Maklervertrag für mehr als die auf Seite 1 des Maklervertrages bezeichnete 1. Beteiligung abschließen wollen (sog. Portfoliokauf/-verkauf).

Name/Vorname oder Firma des Auftraggebers: Mustermann, Max

Ergänzend zur auf Seite 1 des Maklervertrages bezeichneten 1. Beteiligung sind nachstehend (und ggf. auf einem Zusatzblatt) weitere Beteiligungen aufgelistet, auf die sich der Maklervertrag bezieht.

**2. Beteiligung/Fondsgesellschaft:** Musterimmobilienfonds GmbH & Co. KG

Höhe der zu verkaufenden/kaufenden und übertragenden Beteiligung nominal (bitte Währung angeben): XX.XXX,- US Dollar (nachfolgend „Beteiligung“) \*\*

= XX % des Nominalbetrages des gehaltenen Kommanditanteils in Höhe von XX.XXX,- US Dollar

Verkaufspreis (Mindestpreis)\*\*\* bzw. Kaufpreis für die Beteiligung (bitte Währung angeben):  
XX.XXX,- US Dollar (in Worten: XXtausend US Dollar)

u n d / o d e r (nur im Plattformhandel) (nur vom Verkäufer auszufüllen): Verkaufspreis (über dem Mindestkaufpreis liegender Sofortkauf-Preis)\*\*\* für die Beteiligung (bitte Währung angeben):  
XX.XXX,- US Dollar (in Worten: XXtausend US Dollar)

ggf. Rechte Dritter (z.B. Anteilsfinanzierung) (nur vom Verkäufer auszufüllen): keine

**3. Beteiligung/Fondsgesellschaft:** Windenergiefonds XX GmbH & Co. KG

Höhe der zu verkaufenden/kaufenden und übertragenden Beteiligung nominal (bitte Währung angeben): XX.XXX,- Euro (nachfolgend „Beteiligung“) \*\*

= XX % des Nominalbetrages des gehaltenen Kommanditanteils in Höhe von XX.XXX,- Euro

Verkaufspreis (Mindestpreis)\*\*\* bzw. Kaufpreis für die Beteiligung (bitte Währung angeben):  
XX.XX,- Euro (in Worten: XXtausend Euro)

u n d / o d e r (nur im Plattformhandel) (nur vom Verkäufer auszufüllen): Verkaufspreis (über dem Mindestkaufpreis liegender Sofortkauf-Preis)\*\*\* für die Beteiligung (bitte Währung angeben):  
XXX.XXX,- Euro (in Worten: XXhunderttausend Euro)

ggf. Rechte Dritter (z.B. Anteilsfinanzierung) (nur vom Verkäufer auszufüllen): keine

**4. Beteiligung/Fondsgesellschaft:** \_\_\_\_\_

Höhe der zu verkaufenden/kaufenden und übertragenden Beteiligung nominal (bitte Währung angeben): \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Beteiligung“) \*\*

= \_\_\_\_\_ % des Nominalbetrages des gehaltenen Kommanditanteils in Höhe von \_\_\_\_\_

Verkaufspreis (Mindestpreis)\*\*\* bzw. Kaufpreis für die Beteiligung (bitte Währung angeben):  
\_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_)

u n d / o d e r (nur im Plattformhandel) (nur vom Verkäufer auszufüllen): Verkaufspreis (über dem Mindestkaufpreis liegender Sofortkauf-Preis)\*\*\* für die Beteiligung (bitte Währung angeben):  
\_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_)

ggf. Rechte Dritter (z.B. Anteilsfinanzierung) (nur vom Verkäufer auszufüllen): \_\_\_\_\_

**5. Beteiligung/Fondsgesellschaft:** \_\_\_\_\_

Höhe der zu verkaufenden/kaufenden und übertragenden Beteiligung nominal (bitte Währung angeben): \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Beteiligung“) \*\*

= \_\_\_\_\_ % des Nominalbetrages des gehaltenen Kommanditanteils in Höhe von \_\_\_\_\_

Verkaufspreis (Mindestpreis)\*\*\* bzw. Kaufpreis für die Beteiligung (bitte Währung angeben):  
\_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_)

u n d / o d e r (nur im Plattformhandel) (nur vom Verkäufer auszufüllen): Verkaufspreis (über dem Mindestkaufpreis liegender Sofortkauf-Preis)\*\*\* für die Beteiligung (bitte Währung angeben):  
\_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_)

ggf. Rechte Dritter (z.B. Anteilsfinanzierung) (nur vom Verkäufer auszufüllen): \_\_\_\_\_

**6. Beteiligung/Fondsgesellschaft:** \_\_\_\_\_

Höhe der zu verkaufenden/kaufenden und übertragenden Beteiligung nominal (bitte Währung angeben): \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Beteiligung“) \*\*

= \_\_\_\_\_ % des Nominalbetrages des gehaltenen Kommanditanteils in Höhe von \_\_\_\_\_

Verkaufspreis (Mindestpreis)\*\*\* bzw. Kaufpreis für die Beteiligung (bitte Währung angeben):  
\_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_)

u n d / o d e r (nur im Plattformhandel) (nur vom Verkäufer auszufüllen): Verkaufspreis (über dem Mindestkaufpreis liegender Sofortkauf-Preis)\*\*\* für die Beteiligung (bitte Währung angeben):  
\_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_)

ggf. Rechte Dritter (z.B. Anteilsfinanzierung) (nur vom Verkäufer auszufüllen): \_\_\_\_\_

Der Maklerauftrag/die Verkaufsvollmacht gilt für jede der unter 1. bis 6. (und ggf. weitere) genannten Beteiligungen gesondert. Falls sich für eine der Beteiligungen kein Käufer/Verkäufer zu den vertragsgemäßen Konditionen finden lässt, berührt dies nicht die Gültigkeit des Maklerauftrags/der Verkaufsvollmacht hinsichtlich der übrigen Beteiligungen.

Sonstige Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: Musterstadt, XX. Monat 20XX 4. Unterschrift Auftraggeber: Max Mustermann



# KAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG (Direktgeschäft/Plattformhandel)

**zwischen**

 Name, Vorname bzw. Firma: Musterverkäufer, Max

bei Firmen Vertretungsberechtigte(r): _____	Geburtsdatum: <u>XX. Monat 19XX</u>	nachstehend „Verkäufer“
Straße, Nr.: <u>Musterstraße 1</u>	PLZ, Ort: <u>12345 Musterstadt</u>	

**und**

 Name, Vorname bzw. Firma: Musterkäuferin, Michaela

bei Firmen Vertretungsberechtigte(r): _____	Geburtsdatum: <u>XX. Monat 19XX</u>	nachstehend „Käufer“
Straße, Nr.: <u>Musterallee 99</u>	PLZ, Ort: <u>56789 Musterhausen</u>	

- Verkäufer und Käufer zusammen die „Parteien“ -

a. Der Verkäufer hält an der nachfolgend bezeichneten Kommanditgesellschaft (Firma, Sitz, Amtsgericht, HRA-Nr.):

MS Musterschiff Musterschiffahrtsges. mbH & Co. KG

\_\_\_\_\_ (nachstehend „Fondsgesellschaft“)

 (Bitte Zutreffendes ankreuzen):  unmittelbar als Kommanditist  mittelbar als Treugeber über einen Treuhänder

 einen Kommanditanteil im Nominalbetrag (Pflichteinlage) von (bitte Währung angeben): XXX.XXX,- Euro

 b. Der Verkäufer verkauft und überträgt mit diesem Kauf- und Übertragungsvertrag (nachstehend „Vertrag“) an den dies annehmenden Käufer seinen Kommanditanteil in folgender Höhe (bitte Währung angeben): XXX.XXX,- Euro = XX % des Nominalbetrages des Kommanditanteils nach vorstehend a., und zwar (i), sofern der Verkäufer im Handelsregister eingetragener Kommanditist der Fondsgesellschaft ist, seinen Kommanditanteil im vorbezeichneten Umfang im Wege der Sonderrechtsnachfolge einschließlich eines etwaigen auf diesen Umfang bezogenen Treuhandvertrages mit einem Treuhänder über eine Verwaltungstreuhand (unechte Treuhand) (nachstehend „Direktbeteiligung“) oder (ii), sofern der Verkäufer mittelbar als Treugeber über einen Treuhänder den Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft hält, den auf den Kommanditanteil im vorbezeichneten Umfang bezogenen, mit dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvertrag über eine Vollrechtstreuhand (echte Treuhand) sowie sämtliche etwaigen im Innenverhältnis nach dem Gesellschaftsvertrag damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Positionen (nachstehend „Treugeberbeteiligung“) (nachstehend (i) und (ii) einheitlich „Beteiligung“), jeweils einschließlich aller (anteilig) für den Verkäufer geführter Konten, soweit sie sich auf die Beteiligung beziehen.

c. Wenn die Parteien nachstehend keinen individuellen Stichtag für die wirtschaftliche Wirkung des Kaufs bzw. Verkaufs und der Übertragung („Stichtag“) festlegen, ist der Stichtag der Tag des Abschlusses dieses Vertrages (Datum der letzten Unterschrift unter diesem Vertrag). Die Parteien können jedoch individuell einen wählen.

Der individuelle Stichtag ist der: \_\_\_\_\_

d. An der Beteiligung bestehen folgende Rechte Dritter (genaue Bezeichnung des Gläubigers und des betreffenden Rechts):

Musterbank, Musterstadt, Anteilsfinanzierung

 e. Der Kaufpreis für die nach diesem Vertrag verkaufte Beteiligung beträgt (bitte Währung angeben): XXX.XXX,- Euro

 (in Worten: XXhunderttausend Euro ) (nachstehend „Kaufpreis“).

f. Die Parteien erklären, dass ihnen die Gelegenheit zum Abschluss dieses Vertrages von der Deutschen Zweitmarkt AG (nachstehend „DZAG“) nachgewiesen wurde. Der Käufer verpflichtet sich daher, der DZAG (i) eine Maklerprovision in der vereinbarten Höhe von max. 3% (im Plattformhandel) bzw. max. 5% (im Direktgeschäft) des vereinbarten Kaufpreis sowie (ii) Vermittlerprovisionen für einen ggf. von ihm selbst und/oder vom Verkäufer neben der DZAG eingeschalteten Vermittler in der vereinbarten Höhe (bis max. je 5% des vereinbarten Kaufpreises) zu schulden (echter Vertrag zugunsten Dritter). Der Verkäufer verpflichtet sich, der DZAG eine Maklerprovision in der vereinbarten Höhe von max. 3% (mindestens aber EUR 600) des vereinbarten Kaufpreises zu schulden (echter Vertrag zugunsten Dritter). Der Gesamt-Maklerprovisionsanspruch der DZAG beträgt im Plattformhandel max. 6% und im Direktgeschäft max. 8%. Sämtliche vorstehenden Provisionen verstehen sich bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Personen bzw. Gesellschaften zzgl. der gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer. Die DZAG erwirbt dadurch jeweils einen von ihr bis zur Maximalhöhe festsetzbaren eigenen Anspruch gegen den Käufer bzw. Verkäufer. Die Provision ist jeweils mit Unterzeichnung des Kaufvertrages verdient und binnen zehn Werktagen nach Abschluss des Kaufvertrages fällig. Nachträgliche Kaufpreisminderungen bleiben für Zwecke der Provisionsberechnung jeweils außer Betracht. Der Anspruch auf die Provision entfällt nicht dadurch, dass der Käufer oder Verkäufer gemäß Ziff. 6.1 bzw. 6.2 der nachstehend abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Kauf- und Übertragungsvertrag von diesem Vertrag zurücktritt oder dieser Vertrag aus einem anderen Grund (als einem Widerruf nach Ziff. 2.3 oder einem Rücktritt nach Ziff. 6.3 der nachstehend abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Kauf- und Übertragungsvertrag) nachträglich entfällt.

g. Der Käufer bestätigt gegenüber dem Verkäufer, dass (i) er bei Abschluss dieses Vertrages im eigenen Namen und für eigene Rechnung handelt und (ii) ihm der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag mit dem für die Fondsgesellschaft vorgesehenen Treuhänder bekannt sind.

h. Die nachstehend abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil dieses Kauf- und Übertragungsvertrages.

 Ort, Datum: Musterstadt, XX. Monat 20XX

 Unterschrift Verkäufer: Max Musterverkäufer

 Ort, Datum: Musterhausen, XX. Monat 20XX

 Unterschrift Käufer: Michaela Musterkäuferin

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

 Zugestimmt durch: \_\_\_\_\_  
 (Zustimmungsberechtigte(r) nach Gesellschafts- und/oder Treuhandvertrag der Fondsgesellschaft)

# KAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG (Direktgeschäft/Plattformhandel)

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1 Definitionen

Neben den vorstehend aufgeführten Definitionen gelten für diesen Vertrag die nachstehend aufgeführten weiteren Definitionen:

**Auszahlungen:** Auf die verkaufte Beteiligung entfallende Zahlungen der Fondsgesellschaft, unabhängig davon, ob sie bereits im Rechenwerk der Fondsgesellschaft berücksichtigt sind, seien es solche aus Gewinn oder solche aus Liquidität.

**Gesellschaftsvertrag:** Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft in seiner jeweils aktuellen Fassung.

**Pflichteinlage:** Der Betrag, zu dessen Leistung sich der Verkäufer oder sein Rechtsvorgänger gegenüber der Fondsgesellschaft und/oder dem Treuhänder verpflichtet hat (ohne Agio).

**Treuhandvertrag:** Der bei der Fondsgesellschaft für den Verkäufer gültige Treuhandvertrag mit dem Treuhänder über das treuhänderische Halten und Verwalten des Kommanditanteils (echte Treuhand) oder über eine Verwaltungstreuhand (unechte Treuhand).

**Treuhänder:** Der im Treuhandvertrag und im Gesellschaftsvertrag für eine Vielzahl von der Fondsgesellschaft beitretenden Anlegern bestimmte Treuhänder, gleich ob echter Treuhänder oder Verwaltungstreuhand und unabhängig von seiner Bezeichnung.

### 2 Fälligkeit und Zahlung des Kaufpreises

2.1 Der Kaufpreis ist zuzüglich der vom Käufer nach Seite 1 unter f. zu zahlenden Makler- und Vermittlerprovision binnen zehn Werktagen nach Abschluss dieses Vertrages fällig und zahlbar auf das entsprechende nachfolgende Treuhandkonto (nachfolgend einheitlich „Treuhandkonto“) der DZAG:

EUR-Treuhandkonto

Inhaber: Deutsche Zweitmarkt AG/EUR-Treuhandkonto  
Bank: M.M. Warburg & CO  
Konto-Nr.: 1000 197 386  
Bankleitzahl: 201 201 00

oder

USD-Treuhandkonto

Inhaber: Deutsche Zweitmarkt AG/USD-Treuhandkonto  
Bank: M.M. Warburg & CO  
Konto-Nr.: 1001 197 386  
Bankleitzahl: 201 201 00

2.2 Die Parteien weisen die DZAG an, den Kaufpreis ggf. abzüglich des für die Ablösung von Rechten Dritter gemäß Seite 1 unter d. erforderlichen Betrages, abzüglich eines etwaigen an die DZAG geschuldeten Aufwendersatzes und ggf. der vom Verkäufer nach Seite 1 unter f. zu zahlenden Provision sowie abzüglich etwa nach dem Stichtag an den Verkäufer erfolgter Auszahlungen an den Verkäufer zu zahlen, wenn nach Überzeugung der DZAG alle Voraussetzungen für die Übertragung der Beteiligung nach Ziff. 5 vorliegen oder eintreten werden. Im Falle des Rücktritts gemäß Ziff. 6 ist die DZAG verpflichtet, den Kaufpreis an den Käufer auszukehren, im Fall des Rücktritts gemäß Ziff. 6.3 inkl. der Provision(en).

2.3 Widerruft der Verkäufer oder Käufer aufgrund eines ihm zustehenden Widerrufsrechts wirksam seine Erklärung zum Abschluss dieses Vertrages oder den der DZAG bezüglich des Verkaufs oder Kaufs der Beteiligung erteilten Maklerauftrag (oder der Verkäufer die diesbezügliche Verkaufsvollmacht), ist der vom Käufer gezahlte und auf dem Treuhandkonto befindliche Kaufpreis vom Treuhandkonto an ihn wieder auszukehren und die Makler- und Vermittlerprovision(en) an ihn zurück zu zahlen. Weitere Ansprüche der Parteien gegen die DZAG bestehen nicht.

### 3 Wirtschaftlicher Stichtag, Abgrenzung, Kommanditistenhaftung

3.1 Ab dem Stichtag (gemäß Seite 1 unter c.) werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, als wäre die dingliche Wirkung der Übertragung (Ziff. 5) zum Stichtag eingetreten.

3.2 Insbesondere, ohne Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes nach vorstehendem Absatz, soll Folgendes gelten:

3.2.1 Der Verkäufer tritt an den dies annehmenden Käufer sämtliche Rechte auf Auszahlungen ab, die die Fondsgesellschaft nach dem Stichtag vornimmt, unabhängig vom Zeitpunkt etwaiger diesbezüglicher Beschlussfassungen der Fondsgesellschaft und unabhängig davon, ob etwaige zugrunde liegende Gewinne auf den Zeitraum vor oder nach dem Stichtag entfallen. Ziff. 5 gilt insofern nicht. Etwaige nach dem Stichtag noch an den Verkäufer erfolgende Auszahlungen sind vom Verkäufer unverzüglich der DZAG anzuzeigen, damit diese den Abzug nach Ziff. 2.2 vornehmen kann. Ist ein Abzug wegen bereits erfolgter Auskehrung des Kaufpreises nicht mehr möglich, hat der Verkäufer die nach dem Stichtag an ihn erfolgte Auszahlung dem Käufer unverzüglich herauszugeben.

3.2.2 Die Parteien sind verpflichtet, im Innenverhältnis Lasten aus der Kommanditistenhaftung nach Maßgabe dieser Stichtagsabgrenzung zu tragen. Für Umstände, die die Kommanditistenhaftung vor dem Stichtag begründen, steht der Verkäufer ein, für Umstände, die die Kommanditistenhaftung ab dem Stichtag begründen, steht der Käufer ein. Die Parteien stellen sich insoweit wechselseitig frei. Bis zur Herausgabe einer nach dem Stichtag erhaltenen Auszahlung (Ziff. 3.2.1) stellt der Verkäufer den Käufer auf dessen erstes Anfordern von einer durch die Auszahlung ausgelösten etwaigen Haftung frei.

3.2.3 Für Umstände, die zur Verpflichtung eines Kommanditisten zu Leistungen in das Vermögen der Fondsgesellschaft führen, gelten die Sätze 2 bis 4 der vorstehenden Ziff. 3.2.2 entsprechend.

### 4 Garantien

4.1 Der Verkäufer garantiert dem Käufer im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, dass die nachfolgenden Angaben zum Stichtag und zum Übertragungszeitpunkt zutreffend sind:

4.1.1 Der Verkäufer ist der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Inhaber der Beteiligung, die wirksam begründet und, vorbehaltlich Ziff. 4.1.2, frei von jeglichen Belastungen und frei von Rechten Dritter ist.

4.1.2 Mit Ausnahme der auf Seite 1 unter d. ausdrücklich erwähnten Rechte, der in Ziff. 5.1 genannten Zustimmungsrechte sowie der in Ziff. 5.2 genannten Vorkaufsrechte hat der Verkäufer das Recht, über die Beteiligung frei zu verfügen, ohne dass er hierzu die Zustimmung eines Dritten benötigt und ohne dass eine solche Verfügung die Rechte eines Dritten verletzen würde.

4.1.3 Die auf die Beteiligung entfallende Pflichteinlage zzgl. Agio ist – vorbehaltlich der Leistung zeitlich nachfolgender Auszahlungen – in der gemäß dem Vertragswerk der Fondsgesellschaft (Beitrittserklärung, Gesellschaftsvertrag, Treuhandvertrag) fälligen Höhe vollständig geleistet worden.

4.2 Im Übrigen sind Ansprüche des Käufers aus und im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Beteiligung, insbesondere etwaige Ansprüche aus kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 433 ff. BGB), aus positiver Vertragsverletzung (§ 280 BGB) und culpa in contrahendo (§ 311 BGB) – ausgenommen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) – ausgeschlossen, soweit nicht dem Verkäufer Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 5 Aufschiebende Bedingungen

Die dingliche Wirksamkeit der Übertragung der Beteiligung ist aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der zuletzt – der im Folgenden genannten – eintretenden aufschiebenden Bedingung („Übertragungszeitpunkt“):

5.1 Erklärungen der Zustimmung durch etwaige Zustimmungsberechtigte nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Treuhandvertrag;

5.2 Nichtausübung etwaiger Vorkaufsrechte Dritter nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach dem Treuhandvertrag innerhalb der für ihre Ausübung vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Fristen;

5.3 Zahlung des Kaufpreises nebst vom Käufer zu entrichtender Makler- und Vermittlerprovisionen auf das in Ziff. 2.1 bezeichnete Treuhandkonto;

5.4 Abgabe der nach GwG erforderlichen Erklärungen bzw. Unterlagen gegenüber bzw. bei dem Treuhänder;

5.5 nur im Fall einer Direktbeteiligung: Eintragung des Käufers als Kommanditist im Handelsregister der Fondsgesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge nach vorheriger Beibringung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht gemäß Ziff. 7.2;

5.6 Eintritt eines – hinsichtlich einer Direktbeteiligung abweichend von Ziff. 5.5 – gegebenenfalls gemäß dem Gesellschaftsvertrag und/oder Treuhandvertrag vorgeschriebenen nach dem Stichtag liegenden nächsten Übertragungszeitpunktes (z.B. zum Ende des laufenden Kalenderjahres), soweit die Bedingungen nach Ziff. 5.1 bis 5.4 eingetreten sind.

### 6 Rücktritt

6.1 Sollte die aufschiebende Bedingung nach Ziff. 5.1 nicht binnen drei Monaten nach dem Abschluss dieses Vertrages eingetreten sein, ist der Käufer zum Rücktritt von diesem Verträge berechtigt. Dies gilt nicht, sofern der Nichteintritt der Bedingung von dem Käufer zu vertreten ist. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der insoweit empfangsbevollmächtigten DZAG zu erklären.

6.2 Der Verkäufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer den Kaufpreis nebst vom Käufer zu entrichtender Makler- und Vermittlerprovisionen nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit auf das Treuhandkonto gemäß Ziff. 2.1 gezahlt hat. Ziff. 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.

# KAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG (Direktgeschäft/Plattformhandel)

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

6.3 Nur Direktgeschäft: Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss dieses Vertrages zurückzutreten, wenn ihm ein verbindliches Angebot eines Dritten unterbreitet wird, die Beteiligung zu einem den vereinbarten Kaufpreis um mindestens 5% übersteigenden Kaufpreis und im Übrigen zu den Bedingungen dieses Vertrages erwerben zu wollen. Die zweiwöchige Frist beginnt mit der Benachrichtigung des Verkäufers durch die DZAG in schriftlicher Form (Brief, Fax, E-Mail), dass der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Die Rücktrittserklärung des Verkäufers muss innerhalb der zweiwöchigen Frist der DZAG als Empfangsbevollmächtigte des Käufers zugehen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich unter Vorlage des schriftlichen Angebots des Dritten zu erfolgen. Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn nicht der Käufer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rücktrittserklärung gegenüber der insoweit empfangsbevollmächtigten DZAG erklärt, den Kaufpreis um den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten und dem gebotenen höheren Kaufpreis zu erhöhen und den Differenzbetrag auf das in Ziff. 2.1 benannte Konto gezahlt hat.

### 7 Mitwirkung, Vollmachten, Sicherungsabtretung

7.1 Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, alle zur Förderung und Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Handlungen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben.

7.2 Im Fall, dass Gegenstand dieses Vertrages der Verkauf und die Übertragung einer Direktbeteiligung ist, verpflichtet sich der Käufer, eine Handelsregistervollmacht mit den nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach Angabe der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft notwendigen Inhalten in notariell beglaubigter Form zu erteilen.

7.3 Die Parteien bevollmächtigen hiermit die DZAG alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben und anzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig oder zweckmäßig sind. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Erlangung von Zustimmungen Zustimmungsberechtigter, für die Abgabe von Erklärungen aus und im Zusammenhang mit Vorkaufsrechten Dritter und die etwaig notwendige Ablösung von Sicherungsrechten Dritter im Zusammenhang mit einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung.

7.4 Der Verkäufer bevollmächtigt den Käufer, auf die Beteiligung entfallende Verwaltungsrechte, insbesondere Stimm- und Weisungsrechte, ab dem Stichtag auszuüben, wenn und soweit dies nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag zulässig ist. Im Übrigen verpflichtet sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer, auf die Beteiligung entfallende Verwaltungsrechte, insbesondere Stimm- und Weisungsrechte, ab dem Stichtag nur nach Weisung des Käufers auszuüben.

7.5 Aufgrund der voraussichtlich vor dem Übertragungszeitpunkt erfolgenden Auszahlung des Kaufpreises vom Treuhandkonto an den Verkäufer (Ziff. 2.2) tritt der Verkäufer hiermit seine Beteiligung auf den Stichtag an den diese Abtretung annehmenden Käufer zur Sicherheit ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Ansprüche, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag zustehen oder zustehen werden. Die Sicherungsabtretung ist auflösend bedingt auf den Übertragungszeitpunkt oder einen früheren Zeitpunkt, in dem gesicherte Ansprüche des Käufers nicht mehr bestehen. Der Käufer ist berechtigt, die Sicherungsabtretung Dritten gegenüber offen zu legen, soweit dies erforderlich oder dienlich ist.

### 8 Kosten

8.1 Der Verkäufer trägt die gegen ihn nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Treuhandvertrag für die Übertragung der Beteiligung bestehenden Vergütungsansprüche der Fondsgesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Treuhänders.

8.2 Sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Beteiligung trägt – vorbehaltlich Ziff. 8.3 – der Käufer, einschließlich der Kosten erforderlicher Handelsregisteranmeldungen und -eintragungen, soweit diese nicht über die Vergütung nach Ziff. 8.1 abgegolten sind.

8.3 Im Übrigen tragen Verkäufer und Käufer ihre eigenen Kosten aus und im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Zustandekommen und der Durchführung dieses Vertrages jeweils selbst.

### 9 Schlussbestimmungen

9.1 Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei abgetreten werden.

9.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

9.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.

9.4 Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche als vereinbart, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Partei-

en nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

9.5 Sofern in diesem Vertrag von den Parteien abgegebene Erklärungen in Bezug auf die DZAG der Annahme der DZAG bedürfen, verzichten die Parteien auf den Zugang der Annahmeerklärung als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Annahme.

# HANDELSPLATTFORM

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") für die Nutzung der Handelsplattform der Deutschen Zweitmarkt AG (nachfolgend "DZAG"). Sie betreffen ausschließlich die Nutzung der Website <https://handel.deutsche-zweitmarkt.de> sowie aller zu dieser Domain gehörenden Subdomains (nachfolgend insgesamt "Handelsplattform"). Die AGB finden auch dann Anwendung, wenn Sie die Handelsplattform oder Bereiche davon von anderen Websites aus nutzen, die den Zugang zur Handelsplattform vollständig oder ausschnittsweise ermöglichen.

### § 1 Handelsplattform

1.1 Auf der Handelsplattform können nach Maßgabe von § 2 dieser AGB registrierte Nutzer (nachfolgend "Nutzer") Fondsanteile an geschlossenen Fonds (nachfolgend "Beteiligung") verkaufen und kaufen.

1.2 Die DZAG bietet selbst keine Beteiligungen an und wird selbst nicht Vertragspartner der ausschließlich zwischen den Nutzern geschlossenen Verträge.

### § 2 Registrierung

2.1 Die Nutzung der Funktionen der Handelsplattform zum Verkauf oder Kauf von Beteiligungen setzt die Registrierung als Nutzer voraus. Ein Anspruch auf Registrierung besteht nicht. Die Registrierung ist kostenlos.

2.2 Die Registrierung ist nur juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen erlaubt. Insbesondere Minderjährigen ist eine Registrierung untersagt.

2.3 Die von der DZAG bei der Registrierung abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben, so z.B. Vor- und Nachname, die aktuelle Adresse (kein Postfach) und Telefonnummer (für Rückfragen), eine gültige E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Firma. Die Anmeldung einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss. Die Registrierung ist für unbestimmte Zeit gültig. Tritt nach der Registrierung eine Änderung der angegebenen Daten ein, so ist der Nutzer verpflichtet, die Änderung unverzüglich der DZAG per E-Mail mitzuteilen.

2.4 Bei der Registrierung wählt der Nutzer einen Benutzernamen und ein Passwort. Der Benutzername darf nicht aus einer E-Mail- oder Internetadresse bestehen, nicht Rechte Dritter, insbesondere keine Namens- oder Markenrechte, verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der Nutzer muss sein Passwort geheim halten. Die DZAG wird das Passwort nicht an Dritte weitergeben. Die DZAG wird einen Nutzer nicht per E-Mail oder Telefon nach seinem Passwort fragen. Zur Abfrage des Passworts auf Einlog-Seiten oder in Webformularen nutzt die DZAG ausschließlich die hier zu findenden URLs.

### § 3 Gegenstand und Umfang des Nutzungsverhältnisses

3.1 Die DZAG stellt ihren Nutzern die in der Präambel und in § 1 beschriebene Handelsplattform zur Verfügung. Die Nutzung der Plattform und der Umfang, in dem einzelne Funktionen und Services genutzt werden können, kann von der DZAG an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, wie z.B. Prüfung der Anmeldedaten und der Bonität des Nutzers.

3.2 Die DZAG ist berechtigt, den Betrieb der Handelsplattform jederzeit ganz oder teilweise einzuschränken oder einzustellen. Der Anspruch des Nutzers auf Nutzung der Handelsplattform und ihrer Funktionen besteht im Übrigen nur im Rahmen der von der DZAG eingesetzten Technik. Die DZAG beschränkt ihre Leistungen bzw. den Betrieb der Handelsplattform vorübergehend, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen bzw. dem Betrieb der Handelsplattform dient (Unterbrechung). Endet die Laufzeit des Bietverfahrens während einer solchen Unterbrechung, wird die Laufzeit des Bietverfahrens um die Dauer der Unterbrechung derart verlängert, dass der Handel zur nächstmöglichen Zeit am nächsten Werktag, idealerweise grundsätzlich in der Zeit zwischen 15 und 18 Uhr, ausläuft.

3.3 Sofern ein unvorhergesehener Systemausfall die Abgabe von Geboten oder andere Funktionalitäten der Handelsplattform behindert, werden entsprechende Informationen über die System-Mitteilungen veröffentlicht. Die Laufzeit des Bietverfahrens verlängert sich nur dann um die Zeit des Systemausfalls, wenn ansonsten das Ende der Laufzeit des Bietverfahrens in die Zeit des Systemausfalls fallen würde.

### § 4 Allgemeine Grundsätze

4.1 Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Nutzung der Handelsplattform sowie der Dienstleistungen der DZAG die geltenden Gesetze, diese AGB und einen mit der DZAG ggf. geschlossenen Maklervertrag zu befolgen. Insbesondere dürfen die für den Nutzer eingestellten Inhalte nicht gegen geltendes Recht oder diese AGB verstoßen.

4.2 Die DZAG ist berechtigt, die für den Nutzer eingestellten Inhalte und Daten zu prüfen. Die DZAG ist insbesondere berechtigt, ohne Angabe von Gründen das Einstellen einer Beteiligung oder eines Gebots zu verweigern.

4.3 Es ist Nutzern untersagt, die durch die Nutzung der Handelsplattform erhaltenen Adressen, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen für andere Zwecke als die vertragliche und vorvertragliche Kommunikation zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt, mit diesen

Daten kommerzielle Werbung zu betreiben oder unerwünscht Werbung zuzusenden (Spam).

4.4 Die DZAG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr auf der Handelsplattform zu einzelnen Beteiligungen bereitgestellten Informationen. Die DZAG behält sich das Recht vor, die Ordnung auf ihrer Handelsplattform zu ändern. Sollte der Nutzer auf seinem Computer keine Cookies akzeptieren, ist die Möglichkeit des Kaufs und Verkaufs von Beteiligungen nicht möglich.

### § 5 Maklervertrag, Kauf- und Übertragungsvertrag

Die Nutzung der Funktionen der Handelsplattform zum Verkauf oder Kauf von Beteiligungen setzt den Abschluss eines separaten Maklervertrages mit der DZAG voraus, dessen Inhalt Sie auf der Handelsplattform im Downloadbereich einsehen können. Diesem (jeweiligen) Maklervertrag und dem beigefügten bzw. ebenfalls im Downloadbereich verfügbaren Muster des Kauf- und Übertragungsvertrages sind die Einzelheiten des konkreten Bietverfahrens sowie insbesondere die Regelungen zum Vertragsschluss über diese Handelsplattform zum entnehmen.

### § 6 Einstellung von Beteiligungen auf der Handelsplattform

Will ein Nutzer (Verkäufer) eine Beteiligung auf der Handelsplattform verkaufen, indem er sie zur Aufforderung der Abgabe von Geboten dort von der DZAG einstellen lässt, hat er den Maklervertrag vollständig auszufüllen bzw. durch die DZAG ausfüllen zu lassen und alle durch die DZAG direkt sowie über die Handelsplattform etwaig abgefragten Daten in Bezug auf seine Person und die zum Verkauf gestellte Beteiligung vollständig und richtig anzugeben.

### § 7 Grundsätze für das Bietverfahren

7.1 Solange eine Beteiligung in einem Bietverfahren zur Aufforderung der Abgabe von Geboten eingestellt ist, darf ein Nutzer den Bietern (Kaufinteressenten), die auf diese Beteiligung geboten haben, Beteiligungen vergleichbarer Art und Güte nur neben der auf der Handelsplattform bereits eingestellten Beteiligung wie diese dort zur Aufforderung der Abgabe von Geboten einstellen lassen, nicht aber auf anderem Weg, z.B. per E-Mail (Abziehen von Bietern) anbieten. Dies gilt auch über die Laufzeit des Bietverfahrens der eingestellten Beteiligung hinaus.

7.2 Nutzer dürfen den Verlauf des Bietverfahrens nicht durch die Abgabe von Geboten unter Verwendung eines weiteren Benutzernamens oder durch die Einschaltung eines Dritten manipulieren. Insbesondere ist es dem Verkäufer während der Laufzeit des Bietverfahrens untersagt, selbst Gebote auf die von ihm eingestellten Beteiligungen abzugeben. Dieselbe Beteiligung darf nicht gleichzeitig in parallel laufenden Bietverfahren angeboten werden.

7.3 Die Abgabe von Geboten mittels automatisierter Datenverarbeitungsprozesse (z.B. sog. "Sniper"-Programmen) ist verboten.

7.4 Die DZAG stellt den Nutzern einen sog. Bietagenten zur Verfügung. Bei diesem Verfahren gibt der bietende Nutzer (Kaufinteressent) sein Maximalgebot ein. Der Bietagent überbietet das jeweils gültige Höchstgebot in dem kleinsten möglichen Schritt. Sobald ein anderer Nutzer dieses neue Höchstgebot überbietet, erhöht der Bietagent wiederum in dem kleinsten möglichen Schritt, maximal jedoch nur bis zum vom Nutzer eingegebenen Maximalgebot.

### § 8 Sperrung, Löschung von eingestellten Beteiligungen und Geboten

8.1 Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Nutzer gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter, einen mit der DZAG geschlossenen Maklervertrag oder diese AGB verletzt oder wenn die DZAG ein sonstiges berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz anderer Nutzer vor betrügerischen Aktivitäten, kann die DZAG nach ihrem Ermessen folgende Maßnahmen ergreifen: (i) Löschen von eingestellten Beteiligungen oder Geboten oder sonstigen Inhalten, die bei der DZAG eingestellt worden sind, (ii) Be-/Einschränkung der Nutzung der Handelsplattform, (iii) vorläufige Sperrung und/oder (iv) endgültige Sperrung von einzelnen Nutzern oder allen Nutzern. Bei der Wahl der Maßnahme wird die DZAG sich bemühen, die berechtigten Interessen des betroffenen Nutzers sowie der weiteren Nutzer zu berücksichtigen, insbesondere darauf zu achten, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der betroffene Nutzer den Verstoß nicht verschuldet hat.

8.2 Die DZAG kann einen Nutzer aus wichtigem Grund endgültig von der Nutzung der Handelsplattform insbesondere dann ausschließen, wenn er (i) falsche Kontaktdaten angibt, insbesondere eine falsche oder ungültige E-Mail-Adresse, oder (ii) andere Nutzer oder die DZAG schädigt, insbesondere Leistungen der DZAG missbraucht. Sobald ein Nutzer endgültig gesperrt wurde, darf dieser Nutzer die Handelsplattform nicht mehr nutzen und sich nicht erneut anmelden.

### § 9 Systemintegrität und Störung der Handelsplattform

9.1 Der Nutzer ist nicht berechtigt, Mechanismen, Software oder sonstige Scripts in Verbindung mit der Nutzung der Handelsplattform zu verwenden, die das Funktionieren der Handelsplattform stören könnten. Der Nutzer darf keine Maßnahmen ergreifen, die eine unzumutbare oder übermäßige Belastung der Infrastruktur der Handelsplattform zur Folge haben könnten. Es ist dem Nutzer nicht gestattet, von der DZAG generierte Inhalte



# HANDELSPLATTFORM

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

zu blockieren, zu überschreiben oder zu modifizieren oder in sonstiger Weise störend in die Handelsplattform einzugreifen.

9.2 Die auf der Handelsplattform abgelegten Inhalte dürfen ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber weder kopiert oder verbreitet noch in sonstiger Weise genutzt oder vervielfältigt werden. Dies gilt auch für ein Kopieren im Wege von "Robot/Crawler"-Suchmaschinentechнологien oder durch sonstige automatische Mechanismen. Das Layout der Handelsplattform und diese AGB dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DZAG vervielfältigt und/oder auf anderen Websites genutzt werden.

### § 10 Haftungsbeschränkung

10.1 Der Handel über das Internet birgt Risiken, die in der Natur des Mediums liegen. Da die Identifizierung von Nutzern im Internet schwierig ist, kann die DZAG nicht zusichern, dass jeder Nutzer die Person ist, für die er sich ausgibt. Trotz unterschiedlicher Sicherheitsmaßnahmen ist es möglich, dass ein Nutzer falsche Adressdaten gegenüber der DZAG angegeben hat. Jeder Nutzer hat sich deshalb selbst von der Identität seines Vertragspartners zu überzeugen.

10.2 Unabhängig von den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen haftet die DZAG für Schäden, außer im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur, wenn und soweit der DZAG, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DZAG.

10.3 Gegenüber Unternehmern ist die Haftung, außer im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.4 Die DZAG übernimmt keine Haftung für die richtige, vollständige und rechtzeitige Erfüllung evtl. bestehender Informations- und Belehrungspflichten eines Nutzers. Sofern sich die DZAG dennoch im Einzelfall bereit erklärt, auf Weisung eines Nutzers inhaltlich und/oder graphisch vom Nutzer gestaltete Informationen und/oder Belehrungen an andere Nutzer oder sonstige Personen zu übermitteln, übernimmt die DZAG keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der übermittelten Informationen und/oder Belehrungen sowie für den Eintritt der damit verfolgten Zwecke und Ziele.

10.5 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch die DZAG und im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

### § 11 Freistellung

Der Nutzer stellt die DZAG von sämtlichen Ansprüchen frei, die andere Nutzer oder sonstige Personen gegenüber der DZAG geltend machen, sei es wegen Verletzung ihrer Rechte durch auf Veranlassung des Nutzers in die Handelsplattform eingestellte Gebote, Beteiligungen oder sonstige Inhalte sei es wegen dessen sonstiger Nutzung der Handelsplattform. Der Nutzer übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der DZAG einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung von dem Nutzer nicht zu vertreten ist.

### § 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Das Nutzungsverhältnis einschließlich dieser AGB unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und derjenigen Regelungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würden.

12.2 Sofern es sich bei dem Nutzer um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs handelt, der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Hamburg als Gerichtsstand für alle aus dem Nutzungsverhältnis und diesen AGB entstehenden Streitigkeiten vereinbart.

### § 13 Änderung dieser AGB, Salvatorische Klausel

13.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. Die DZAG behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten AGB werden dem Nutzer elektronisch (per E-Mail) mitgeteilt sowie beim Registrieren auf der Handelsplattform angezeigt und ihm dort ausdrucks- bzw. digital speicherbar zum Download bereitgestellt. Sie gelten vom Nutzer als genehmigt, wenn er nicht schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung widerspricht. Hierauf wird die DZAG bei Bekanntgabe hinweisen.

13.2 Sofern eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

## DATENSCHUTZERKLÄRUNG

### Einwilligung in die Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

In der nachfolgenden Datenschutzerklärung unterrichtet Sie die Deutsche Zweitmarkt AG, Steckelhörn 5-9, 20457 Hamburg (nachfolgend "DZAG") darüber, welche Daten bei der Nutzung der über die Webseite <https://handel.deutsche-zweitmarkt.de> sowie aller zu dieser Domain gehörenden Subdomains („Handelsplattform“) zur Verfügung gestellten Onlinehandelsplattform erhoben, gespeichert, ausgewertet und an Dritte übermittelt werden, in welchem Umfang dies geschieht und zu welchem Zweck. Im Rahmen Ihrer Registrierung als Nutzer der Handelsplattform müssen Sie sich mit der hier dargestellten Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden erklären. Sie können die Handelsplattform auch ohne Registrierung besuchen. Für den Besuch bestimmter Teilbereiche der Handelsplattform sowie für die Nutzung der Funktionen der Handelsplattform zum Verkauf oder Kauf von Beteiligungen ist jedoch eine Registrierung erforderlich.

### Allgemeine Daten

Bei jedem Besuch der Handelsplattform werden Ihre IP-Adresse, Browser-Typ, Zugriffsdatum und -zeit, sowie weitere allgemeine Daten (wie z.B. besuchte Seiten, Anzahl der Besuche, Besuchsdauer) erfasst, gespeichert und statistisch ausgewertet, um die Akzeptanz der Handelsplattform zu kontrollieren und somit laufend verbessern zu können. Die Daten dienen zudem der Systemsicherheit, zur Verhinderung von Missbrauch und ggf. zu Beweis-zwecken.

### Nutzerprofile

Bei registrierten Nutzern wird aus diesen Daten ein Nutzerprofil erstellt, das es der DZAG ermöglicht die Nutzung für Sie komfortabler zu machen und die Inanspruchnahme der Onlinehandelsplattform nutzerbezogen zu gestalten. Außerdem wird dieses Nutzerprofil verwendet, damit Ihnen die DZAG auf Ihre Interessen zugeschnittene, weitere Angebote zukommen lassen kann. In dem Nutzerprofil werden die von Ihnen bei verschiedenen Transaktionen/Besuchen der Handelsplattform zulässigerweise erhobenen und gespeicherten Daten miteinander verknüpft. Das Nutzerprofil wird unter Ihrem Benutzernamen geführt. Registrierungs- und Nutzungsdaten werden automatisch ausgewertet mit dem Ziel, dass sich hieraus ergebende Nutzerprofil mit unseren Produkt- und Dienstleistungsangeboten abzugleichen. Sollten Sie die Erstellung eines solchen Nutzerprofils unter Ihrem Benutzernamen nicht wünschen, können Sie dem für zukünftige Nutzungen widersprechen. Bitte verwenden Sie hierfür die untenstehenden Kontaktdaten.

### Nutzerregistrierung

Bei der Registrierung müssen Sie folgende Daten angeben, die anschließend zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Nutzungsverhältnisses von der DZAG gespeichert werden: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer für Rückfragen. Weitere Angaben sind freiwillig; sollten Sie freiwillig weitere Angaben machen, werden diese ebenfalls gespeichert. Außerdem wählen Sie bei der Registrierung einen Benutzernamen (Pseudonym) und ein Passwort, mit deren Hilfe Sie den nicht allgemein zugänglichen Bereich besuchen und Beteiligungen kaufen oder verkaufen können.

Sollten Sie eine Beteiligung verkauft haben, müssen Sie darüber hinaus nach Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrags eine Bankverbindung angeben, auf die die DZAG den vom Käufer auf ihr Treuhandkonto bezahlten Kaufpreis überweisen kann.

Die von Ihnen im Falle des Einstellens einer Beteiligung zum Verkauf zusätzlich gemachten Angaben, werden den Nutzern der Plattform öffentlich zugänglich gemacht. Gebote können jedoch nur von registrierten Nutzern abgegeben werden.

### Übermittlung von Daten an Dritte

Im Falle einer erfolgreichen Transaktion übermittelt die DZAG Ihrem Vertragspartner (Käufer bzw. Verkäufer) Ihren Namen, Ihre Anschrift sowie Ihre E-Mail-Adresse zur weiteren Abwicklung des geschlossenen Vertrags.

Im Zuge der Abwicklung des Anteilskaufs bzw. -verkaufs werden zur Einholung einer etwaig erforderlichen Zustimmung des für die Verwaltung der Beteiligung zuständigen Treuhänders an diesen Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Daten zu der verkauften Beteiligung übermittelt.

### Cookies

Auf der Handelsplattform werden Cookies verwendet. Cookies sind kleine Textinformationen, die hier als Zugangsschutz für den nicht allgemein zugänglichen Bereich eingesetzt werden und dazu auf Ihrem Computer gespeichert werden. In dem Cookie wird der Schlüssel zur jeweiligen Session gespeichert. Ob Sie Cookies akzeptieren, hängt unter anderem von Ihren Browser-Einstellungen ab. Sollten Sie keine Cookies akzeptieren, sind bestimmte Funktionen der Handelsplattform, insbesondere die Möglichkeit des Kaufs und Verkaufs von Beteiligungen, nicht möglich.

### Missbrauch der Plattform

Soweit im Einzelfall erforderlich und bei Vorliegen von dokumentierender tatsächlicher Anhaltspunkte erhebt, verarbeitet und nutzt die DZAG weitere Daten, die zum Aufdecken oder Unterbinden von einem Nutzer in rechtswidriger oder vertragswidriger Art und Weise in Anspruch genommener Leistungen dienen.

### Kontakt

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung, zu der von Ihnen erteilten Einwilligung, für einen jederzeit möglichen Widerruf Ihrer Einwilligung oder für sonstige den Datenschutz betreffenden Erklärungen können Sie sich wenden an:

Deutsche Zweitmarkt AG - Vorstand - Herrn Björn Meschkat  
Steckelhörn 5-9, 20457 Hamburg, E-Mail: [info@deutsche-zweitmarkt.de](mailto:info@deutsche-zweitmarkt.de)



## Impressum.

### Herausgeber:

Deutsche Zweitmarkt AG  
Steckelhörn 5-9  
20457 Hamburg

Telefon: 040/30 70 26 00  
Telefax: 040/30 70 26 099

[info@deutsche-zweitmarkt.de](mailto:info@deutsche-zweitmarkt.de)  
<http://www.deutsche-zweitmarkt.de>  
<https://handel.deutsche-zweitmarkt.de>  
© 2009 Deutsche Zweitmarkt AG

Amtsgericht Hamburg, HRB 98038  
St.-Nr.: 74/875/02124  
Vorstand: Björn Meschkat, Jan-Peter Schmidt  
Aufsichtsratsvorsitzender: Hans Jakob Kruse

## Ihr Maklervertrag.

Wenn Sie an dieser Stelle keinen Maklervertrag beigelegt finden, rufen Sie uns an oder senden eine E-Mail. Wir schicken Ihnen gern Ihr persönliches Exemplar zu.





Deutsche Zweitmarkt AG  
Steckelhörn 5-9  
20457 Hamburg  
Telefon 040/30 70 26 00  
Telefax 040/30 70 26 099  
[info@deutsche-zweitmarkt.de](mailto:info@deutsche-zweitmarkt.de)  
[www.deutsche-zweitmarkt.de](http://www.deutsche-zweitmarkt.de)